

Kundeninformation zur Wohngebäudeversicherung – Wert 1914 –

Verbraucherinformation

Erläuterungen und Hinweise

Versicherungsbedingungen

(Stand 01.08.2018)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verbraucherinformation zur DEVK Wohngebäudeversicherung	3 - 5
Erläuterungen und Hinweise	6 - 8
IPID Informationsblatt zur Wohngebäudeversicherung (Summentarif)	9 - 10
Produktbeschreibung	12 - 14
Teil A – Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2018 – Wert 1914)	15 - 67
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt A 1 – Wohngebäudeversicherung • Abschnitt A 2 – Reparaturkosten von elektrischen Antrieben und Öffnungsmechaniken • Abschnitt A 3 – Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2018 – Wert 1914) • Abschnitt A 4 – Versicherung von Solarthermie-, Geothermie-, sonstige Wärmepumpen- anlagen, hybride Solarkollektoren und Mini-Blockheizkraftwerken (BSG 2018 – Wert 1914) • Abschnitt A 5 – Versicherung von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen sowie Smart Home-Anlagen (BSH 2018 – Wert 1914) • Abschnitt A 6 – Haus- und Wohnungsschutzbrief • Abschnitt A 7 – Haus- und Wohnungsschutzbrief für Vermieter 	
Teil B – Allgemeiner Teil	68 - 76
Hinweise zum Datenschutz	77 - 83
Teil C – Satzung Auszüge aus den Satzungen der DEVK Versicherung	84 - 85

Verbraucherinformationen zur DEVK Wohngebäudeversicherung

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist, je nach dem welche berufliche Tätigkeit Sie ausüben oder bei welchem Arbeitgeber oder Dienstherrn Sie beschäftigt sind, der

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Kirchner
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Rüdiger Burg,
Michael Knaup, Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234
USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Cosima Ingenschay
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Rüdiger Burg,
Michael Knaup, Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935
USt-IdNr. DE 811 201 404

Welches Unternehmen Ihren Versicherungsvertrag führt, ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den jeweiligen Satzungen der Unternehmen.

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Die beiden oben genannten DEVK-Unternehmen betreiben u. a. folgende Versicherungen:

- die Unfallversicherung (Allgemeine Unfallversicherung und Kfz-Unfallversicherung)
- die Haftpflichtversicherung
- die Kfz-Haftpflichtversicherung
- sonstige Kfz-Versicherungen (Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung)
- die Feuer- und Sachversicherung (Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Leitungswasser-, Glas-, Sturm-, Hausrat-, Gebäude-, Caravan-Universal-, Reisegepäck-, Elementar- und Allgafahrenversicherung)

Die zuständige Aufsichtsbehörde für diese beiden DEVK Unternehmen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Welche Leistungen der Versicherer im Versicherungsfall zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Versicherung, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Ein Überblick des Leistungsspektrums finden Sie in den Hinweisen und Erläuterungen, die dieser Verbraucherinformation folgen.

Generell regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem von Ihnen gestellten Antrag, dem Versicherungsschein, den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Unternehmenstarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Bedingungen, den Zusatzbedingungen, den Erläuterungen und Klauseln, die im Versicherungsantrag angegeben sind bzw. auf die im Versicherungsantrag oder Versicherungsschein verwiesen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollten Sie Mitglied des DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsvereins a.G. sein, gilt für ihr Vertragsverhältnis zusätzlich die Satzung.

Stellen Sie fest, dass Sie die aufgeführten Vertragsunterlagen nicht oder nicht vollständig besitzen, bitten wir Sie, sich an Ihre zuständigen Regionaldirektion zu wenden.

Welche Leistungen Ihre jeweilige Versicherung umfasst und wann unsere Entschädigungszahlung im Schadenfall fällig wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen und Hinweisen, sowie den geltenden Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil der Ihnen vorliegenden Kundeninformation und sind in diesem Heft abgedruckt.

Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den zum Vertragsschluss gültigen Unternehmenstarifen, die für Ihre Person maßgeblich sind. Die konkrete Höhe des Beitrags können Sie dem Antrag entnehmen, den Sie bei Antragstellung als Kopie zusammen mit dieser Kundeninformation erhalten. Sollten Sie bei uns mehrere Versicherungen beantragt haben, werden die einzelnen Beiträge auf dem Antrag und auf dem Versicherungsschein einzeln ausgewiesen. Die im Antrag und Versicherungsschein genannten Beiträge enthalten die Versicherungssteuer, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe.

Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Hinweise und Erläuterungen zur Fälligkeit und Zahlung des Erst- und Folgebeitrags können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrags wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet.

Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Die Informationen zum Versicherungsvertrag sind solange wirksam, wie der mit Ihnen geschlossene Versicherungsvertrag unverändert bestehen bleibt. Spätere Änderungen im Versicherungsschutz, die von Ihnen beantragt werden, können auch Änderungen bei den Vertragsinformationen nach sich ziehen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag wird durch einen Antrag von Ihnen angebahnt. Bei Antragstellung erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrer Unterschrift eine Durchschrift des Versicherungsantrags, die in dieser Kundeninformation zusammengefassten Verbraucherinformation, die Erläuterungen und Hinweise, sowie die Versicherungsbedingungen, die dem künftigen Vertrag zugrunde liegen, um Ihnen auf diese Weise eine Prüfung des gewünschten Versicherungsschutzes zu ermöglichen.

Bei einem Antrag, der auf Ihren Wunsch hin telefonisch bei uns eingeht und der deswegen eine rechtzeitige Information in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) vor Ihrer Vertragserklärung nicht zulässt, erhalten Sie die zuvor genannte Kundeninformation unverzüglich nach Vertragsschluss zusammen mit dem Versicherungsschein. Dies gilt auch bei einer Antragsstellung durch ein anderes Fernkommunikationsmittel, welches eine rechtzeitige Information vor Ihrer Vertragserklärung aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht zulässt.

Wir prüfen sodann Ihren Antrag nach Eingang bei der DEVK und entscheiden, ob wir ihn in der von Ihnen gestellten Form annehmen können. Erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein und widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung nicht, kommt der Versicherungsvertrag zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Datum, wenn Sie den Erstbeitrag rechtzeitig und unverzüglich zahlen. Nähere Einzelheiten hierzu und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 60 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit **nach** Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage **nach** Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzung (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Versicherung wird zunächst bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, nachts 00:00 Uhr, und für das gesamte nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Mit dem Ablauf der Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) unter den in den entsprechenden Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gekündigt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für das Versicherungsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen, der Vertragsabschluss und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Bei Fragen und Kritik hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion gerne weiter.

Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sind und Anlass zur Beschwerde haben, können Sie sich aber auch an folgende Kontaktadresse wenden.

Vorstand der DEVK
Ressort Qualitätsmanagement
Riehler Straße 190
50735 Köln

Wir antworten auf Ihre Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte sich die Bearbeitung verzögern, werden wir Sie über die Gründe informieren.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Anspruch zuvor erfolglos bei Ihrem Versicherungsunternehmen geltend gemacht haben und dass über den Gegenstand der Beschwerde noch kein Gericht eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (z. B. über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Was Sie über Ihre Wohngebäudeversicherung wissen sollten.

Was zählt zum Wohngebäude?

Das Haus einschließlich aller Grund- und Kellermauern sowie auch alle Bestandteile z. B.:

- Türen, Fenstern
- sanitäre Installationen
- Zentralheizungsanlage
- elektrische Anlagen
- fest verlegte Fußbödenbeläge usw.
- Zubehör (z. B. Brennstoffvorräte für Sammelheizung, außen am Gebäude angebrachte Antennen, Markisen usw.)

Bei Mitversicherung von Garagen und/oder Carports ist zu beachten, dass diese nicht weiter als 500 m vom Wohngebäude entfernt liegen dürfen.

Wogegen ist Ihr Gebäude versichert?

Schäden durch

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion usw.)
- Leitungswasser und Rohrbruch
- Sturm und Hagel
- Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten
- das Abhandenkommen versicherter Sachen im Versicherungsfall
- weitere Naturgefahren (Elementar) (Ziffer 5.4 aus dem Abschnitt A1), sofern Sie diese Versicherung abgeschlossen haben.

Was müssen Sie bei Vertragsabschluss beachten?

Beantworten Sie bitte alle Antragsfragen vollständig und richtig.

Haben Sie das Gebäude gekauft, und es ist bereits versichert, geht mit dem Tag der Eintragung (nicht Auflassung) im Grundbuch der Vertrag auf Sie über. Unter Einhaltung einer Frist von einem Monat haben Sie jedoch die Möglichkeit zu kündigen. Sollten Sie von der Versicherung später erfahren, beginnt die Frist erst ab diesem Zeitpunkt.

Die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Ziffer 5.4 aus dem Abschnitt A1) VGB) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nachdem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Sofern in der Wohngebäudeversicherung bei einem Vorversicherer oder bei der DEVK Versicherungsschutz für die zuvor genannten Gefahren bestand, entfällt die Wartezeit. Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen dem Antragseingang bei der DEVK und beantragtem Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

Versicherungssumme

Ihre Wohngebäudeversicherung wird als gleitende Neuwertversicherung abgeschlossen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass sich die Versicherung automatisch der Baupreisentwicklung anpasst und so eine Unterversicherung vermieden wird.

Grundlage dieser Versicherungsform ist die Versicherungssumme 1914, die dem Neuwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914 entsprechen soll. Ist die Versicherungssumme richtig ermittelt, haben Sie ausreichenden Versicherungsschutz.

Wie wird die Versicherungssumme ermittelt?

Die Versicherungssumme kann wahlweise nach einer der drei folgenden Methoden ermittelt werden:

- **Schätzung durch einen Sachverständigen**
Die Ermittlung der Versicherungssumme 1914 durch einen Sachverständigen empfiehlt sich vor allem dann, wenn der Neubauwert auf andere Weise nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Die Kosten für den Sachverständigen tragen jedoch Sie.
- **Umrechnungsmethode**
Sie geben uns die Neubaukosten in Preisen eines beliebigen Jahres an und wir nehmen die Umrechnung in die Versicherungssumme 1914 vor (nach dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts). Die Versicherungssumme sollte in jedem Fall so hoch sein, wie die Neubaukosten Ihres Hauses, wenn ein Unternehmen es schlüsselfertig übergibt. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Baunebenkosten, z. B. für die Bauleitung, Ausschreibung, Prüfung und Genehmigung durch die Behörde.
Sie sind bei dieser Methode für die Richtigkeit des angegebenen Neubauwerts verantwortlich, wir für die Umrechnung.
Versicherungsverträge werden wegen der Hypothekendarlehen meist schon vor Baubeginn abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt liegen daher nur Kostenvoranschläge vor. Diese werden nach aller Erfahrung um ca. 15 - 20 Prozent überschritten. Diesen Prozentsatz sollten Sie bei der Festlegung der Versicherungssumme berücksichtigen. Sobald Ihnen alle Rechnungen vorliegen, geben Sie uns bitte die endgültigen Neubaukosten an.
- **nach der Größe der Wohnfläche**
Die Versicherungssumme 1914 wird unter Berücksichtigung des Gebäudetyps, den Ausstattungsmerkmalen und der Wohnfläche ermittelt. Die Wohnfläche ist den Bauunterlagen oder dem Kaufvertrag zu entnehmen, **sofern diese den aktuellen Ausbauzustand wiedergeben.**
Der Begriff Wohnfläche ist definiert als die zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche aller Räume des versicherten Objektes. **Dach-schrägen reduzieren diese Fläche nicht.**
Zur Wohnfläche zählt auch der Hobby-, Party- und/oder Fitnessraum, die häusliche Werkstatt, der Wintergarten und die Sauna.
Nicht zur Wohnfläche zählen:
 - Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Dachgärten,
 - Garagen und Carports,
 - Abstellräume,
 - Waschküchen, Heizungs-, Wirtschafts- und Trockenräume oder
 - **nicht** ausgebaute Dach- und Kellergeschosse.Eine Mischnutzung der vorgenannten Raumflächen wird vollumfänglich bei der Wohnfläche mitberücksichtigt.
Letztlich kann die Ermittlung der Wohnfläche ebenfalls durch
 - Sachverständige oder Fachbetriebe,
 - Anwendung der Wohnflächenverordnung (WoFlV 2003) oder
 - Berechnung der Nutzungsfläche nach DIN 277erfolgen.
- **Berechnung nach umbautem Raum**
Abhängig von der Art und Qualität der Ausstattungsmerkmale des Gebäudes ergibt sich durch die Multiplikation mit der Kubikmeterzahl des umbauten Raums Ihres Gebäudes die Versicherungssumme 1914.

Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten?

Die Versicherungssumme 1914 ist immer dann neu festzulegen, wenn An-, Aus- oder Umbauten, Modernisierungen oder sonstige bauliche Änderungen vorgenommen werden, da diese den Wert des Gebäudes erhöhen.

Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn in Ihrem Haus ein Betrieb eingerichtet wird, insbesondere ein Betrieb des Gastgewerbes.

Beachten und befolgen Sie bitte alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

In der kälteren Jahreszeit müssen Sie Ihr Gebäude ausreichend beheizen oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.

Wenn Sie Ihr Gebäude verkaufen, geht der Vertrag auf den Käufer über, sobald die Grundbucheintragung geändert ist. Bitte informieren Sie uns darüber und nennen Sie uns den Käufer.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie, Ruhe zu bewahren
- Rufen Sie bei einem Brand sofort die Feuerwehr und halten Sie die Zufahrtswege frei
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung
- Verlassen Sie den Brandbereich, wenn Leib und Leben in Gefahr sind. Stark verqualmte Räume am besten gebückt oder kriechend verlassen. Brennende Menschen in Mäntel, Jacken oder Decken hüllen und auf dem Boden wälzen
- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen sofort den Strom abschalten
- Schließen Sie bei einem Rohrbruch sofort den Haupthahn
- Zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen lassen
- Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Betreuer oder melden Sie den Schaden telefonisch über das Service Telefon.

Unterstützen Sie uns bei den Ermittlungen zur Schadenursache und Schadenhöhe, indem Sie alle gewünschten Auskünfte erteilen und Belege beibringen.

Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?

Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme 1914 ausreichend bemessen ist und wir keine Unterversicherung anrechnen müssen, erhalten Sie von uns

- für ein zerstörtes Gebäude (z. B. Totalschaden durch Feuer) den ortsüblichen Neubauwert
- für ein beschädigtes Gebäude die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den ortsüblichen Neubauwert (Restwerte werden angerechnet)
- für sonstige mitversicherte Sachen, z. B. Gebäudebestandteile, die zerstört werden oder bei einem Versicherungsfall abhanden gekommen sind, den Wiederbeschaffungspreis. Bei einer Beschädigung werden die Reparaturkosten, höchstens der Wiederbeschaffungspreis gezahlt (Restwerte werden angerechnet)
- die aufgrund eines Versicherungsfalles anfallende zusätzliche Kosten, z. B. für das Aufräumen usw. Die vollständige Aufzählung der versicherten Kosten finden Sie in Ziffer 5.4 aus dem Abschnitt A1.

Bei fiktiver Abrechnung oder bei Vorsteuerabzugsberechtigung für das versicherte Gebäude wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

Einen Anspruch auf vollen Schadenersatz haben Sie nur, wenn Sie das Gebäude wieder aufbauen oder uns nachweisen, dass Sie die Entschädigung voll für die Wiederherstellung verwenden. Wollen Sie dies nicht, erhalten Sie eine Entschädigung, die nach dem Zustand des Gebäudes, seinem Alter und nach seiner Abnutzung berechnet wird (Zeitwertentschädigung).

Wann Sie Ihre Entschädigung erhalten

Sie erhalten Ihre Entschädigung, nachdem der Versicherungsfall dem Grund und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

Darüber hinaus wird die Ihnen zustehende Entschädigung mit 4 Prozent verzinst, wenn Sie die Wiederherstellung versicherter Sachen nachgewiesen haben. Der angefallene Zinsbetrag wird Ihnen dann zusammen mit der Entschädigung überwiesen.

Bauweisen von Gebäuden

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die zu versichernden Gebäude massiv und mit einer **harten Bedachung** ausgestattet sind. **Massiv** bedeutet, dass die **Wände** vollständig aus einem **massiven Baustoff** (z. B. Beton, Mauerwerk) erstellt und den statischen Erfordernissen entsprechen. Steinfachwerk wird einer vollmassiven Bauweise gleichgestellt. Unter einer harten Bedachung versteht die DEVK die ganzfächige Eindeckung des Dachs durch feuerbeständige Baustoffe wie z. B. Dachziegel, Biberschwänze aus Ton, gesandete Dachpappe.

Anmerkung: Bei gemischter Bauweise ist die Einstufung in die überwiegende Bauweise dann vorzunehmen, wenn auf sie ein Teil von mindestens 75 Prozent der versicherten Werte entfällt. Ist der Anteil der günstigeren Bauweise geringer, dann ist die Einstufung in die ungünstigere Bauweise vorzunehmen.

Unter Gebäude in **Leichtbauweise** werden heute hauptsächlich **Fertighäuser in Holzbauweise** (Holzskelett-, Holztafel- bzw. Holzrahmenbauweise) verstanden. Hierzu zählen auch Ein- und Zweifamilienhäuser, die als individuell geplante Architekten- oder preiswerte Typenhäuser erstellt wurden, die den gleichen bzw. ähnlichen Wandaufbau haben wie die genannten Fertighäuser. Auch hier wird eine **harte Bedachung** vorausgesetzt. Für Ferien-, Wochenend-, Jagd- und Gartenhäuser ist nur die Zeitwertversicherung möglich.

Die Architektur von **Massiv-Holzhäusern** ist sehr vielfältig. Es haben sich die drei folgenden Holzbauweisen herauskristallisiert:

- Blockhaus aus verleimten Blockbalken (überwiegend einschalig)
- Blockhaus aus Blockbohlen (ein- bzw. mehrschalig)
- Blockhaus aus Naturstämmen (ein- oder zweischalig).

Darüber hinaus gibt es am Markt auch diverse Mischbauweisen. Den Holzhäusern und den Mischbauweisen werden Gebäude gleichgesetzt, die in Fachwerk erstellt und mit Lehm bzw. Lehmstein ausgefacht wurden. Alle diese Gebäude mit einer **harten Bedachung** erfordern **einen Zuschlag**.

Neubaunachlass

Aufgrund des geringeren Schadenbedarfs in den ersten Jahren wird für Neubauten ein gestaffelter Neubaunachlass eingeräumt:

- | | |
|---|------------|
| • für die ersten beiden Jahre | 55 Prozent |
| • nach Ablauf des 2. Jahres erfolgt ein jährlicher Abbau um | 3 Prozent |
| • nach Ablauf des 16. Jahres | 10 Prozent |
| • nach Ablauf des 21. Jahres | 5 Prozent |
| • nach Ablauf des 26. Jahres | 0 Prozent |

Nachlass für kernsanierte Gebäude

Dieser Nachlass kann für kernsanierte Gebäude gewährt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass das gesamte Leitungswassersystem (inklusive aller Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungsrohre), das Dach und das komplette Elektonetz (inklusive aller Elektroleitungen und Sicherungen) vollständig und fachgerecht in den letzten Jahren erneuert wurden:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| • für die ersten beiden Jahre | 40 Prozent |
|-------------------------------|------------|

- nach Ablauf des 2. Jahres erfolgt ein jährlicher Abbau um 2 Prozent
- nach Ablauf des 21. Jahres 0 Prozent

Nachlass für komplett sanierte Leitungswasser- und Heizungssysteme

Dieser Nachlass kann für Gebäude gewährt werden, bei denen das gesamte Leitungswassernetz (inklusive aller Zu- und Ableitungsrohre sowie Heizungsrohre) vollständig und fachgerecht in den letzten Jahren erneuert wurden:

- für die ersten beiden Jahre 20 Prozent
- nach Ablauf des 2. Jahres erfolgt ein jährlicher Abbau um 1 Prozent
- nach Ablauf des 21. Jahres 0 Prozent

Sondernachlass für schadenfreie Risiken

Dieser Nachlass kann für Gebäude gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- schadenfrei
- es besteht / bestand eine Vorversicherung
- das Gebäude ist nicht älter als 40 Jahre

Folgende Nachlassvarianten können gewählt werden:

Abfallend:

- für die ersten beiden Jahre 15 Prozent
- nach Ablauf des 2. Jahres erfolgt ein jährlicher Abbau um 1 Prozent
- nach Ablauf des 16. Jahres 0 Prozent

Konstant:

- für die nächsten 10 Jahre 10 Prozent

Anbündelungsnachlass

Folgende Nachlässe können gewährt werden, wenn für Sie oder Ihre(n) Ehepartner(in) bzw. Lebenspartner(in) zusätzliche Verträge in unterschiedlichen Sparten bei der DEVK bestehen oder beantragt werden:

- 2 zusätzliche Verträge 3 Prozent
- 3 zusätzliche Verträge 5 Prozent
- 4 zusätzliche Verträge 7 Prozent
- 5 zusätzliche Verträge und mehr 9 Prozent

Nachlass für installierte Leckageschutzeinrichtungen

Für installierte Leckageschutzsysteme,

- die eine Zulassung von dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) haben und
 - die Wasserzufuhr automatisiert abriegeln,
- kann ein Nachlass in Höhe von 20 % gewährt werden.

Hersteller solcher Systeme sind z. B. Grohe, Grünbeck und SYR der Firma Hans Sasserath.

Hinweise zum Home-Service

Wer den Schaden hat, braucht für den Handwerker nicht zu sorgen.

Hoffentlich brauchen Sie nie unseren „Home-Service“.

Denn Brand-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl-, Sturm- oder Hagelschäden wünschen wir Ihnen nun wirklich nicht. Wenn Sie aber tatsächlich mal ein solcher Schaden trifft und Sie Ihre Hausrat- oder Gebäudeversicherung bei der DEVK haben, können Sie – im wahrsten Sinne des Wortes – unseren Home-Service „genießen“.

Worum geht es dabei?

Wir bieten unseren Versicherungsnehmern, die eine DEVK-Hausrat- oder Gebäudeversicherung haben, **die Soforthilfe** im Versicherungsfall per Telefon an.

Wie funktioniert das?

- Sie können im Versicherungsfall jederzeit – rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche – beim unten angegebenen Service Telefon anrufen.
- Durch geschulte Mitarbeiter erhalten Sie fachkundige Sofortberatung und Tipps, wie Sie sich im Versicherungsfall am besten verhalten.
- Vor allem ist sichergestellt, dass Ihnen kompetente Handwerker und Dienstleister schnellstens helfen. Bei regionalen Großschadenergebnissen, z. B. Sturm/Orkan, Hagel, Überschwemmung kann es aber aufgrund der Vielzahl an Schäden zu Wartezeiten kommen. Die Vermittlung von Handwerkern können Sie übrigens auch ohne einen Schaden in Anspruch nehmen (z. B. bei Renovierungsarbeiten).

Was bezwecken wir damit?

Schnellere und kompetentere Schadenbearbeitung im Sinne unserer Kunden.

Hinweis zum Teilungsabkommen Mieterregress:

Unsere Unternehmen sind dem Teilungsabkommen Mieterregress, das zwischen den Gebäude- und Allgemeinen Haftpflichtversicherern sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) geschlossen wurde, ab dem 1. Januar 2009 beigetreten.

Das Abkommen regelt Ausgleichs- und Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei einem schuldhaft herbeigeführten Feuer- oder Leitungswasserschaden, der von einem haftpflichtversicherten Mieter, Pächter bzw. des jeweiligen Repräsentanten oder einer mit dem Mieter bzw. Pächter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder eines Mitarbeiters des Mieters oder Pächters objektiv fahrlässig verursacht wurde.

Bei Schäden bis zu 2.500 Euro verzichtet der Gebäudeversicherer auf die Geltendmachung von Regress- bzw. Ausgleichsansprüchen. Bei Schäden über 2.500 Euro und bis zu 100.000 Euro beteiligt sich der Haftpflichtversicherer am Entschädigungsbetrag mit einer Quote von 50 Prozent. Schäden über 100.000 Euro fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens.

Wie erreichen Sie den „Home-Service“?

Über Ihren DEVK-Berater oder über Service Telefon: 0800 4-757-757 (Gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Was kostet Sie die Beratung?

Außer einem Telefonat nichts!

Noch etwas Wichtiges:

Unser Telefonservice steht Ihnen auch allgemein beratend zur Seite. Auf Wunsch informieren wir Sie über alle Neuerungen im Vergleich zu Ihren derzeitigen Versicherungsbedingungen und geben Ihnen Auskunft über den Stand Ihrer Versicherungssummen.

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

Wohngebäudeversicherung (Summentarif Wert 1914)

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Deutschland

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Wohngebäudeversicherung nach dem Summentarif Wert 1914. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung oder der Beschädigung Ihres Gebäudes infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder die infolge eines Versicherungsfalles abhandenkommen.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese mit uns besonders vereinbart sind. Das sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung, oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten,
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Photovoltaikanlagen nebst zugehörigen Installationen. Ein Versicherungsschutz für diese Anlagen kann aber vereinbart werden.
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg
- ! Kernenergie
- ! Schwamm
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

- ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und
- ✓ Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Folgender Versicherungswert kann vereinbart werden:
- ✓ gleitender Neuwert
- ✓ Neuwert
- ✓ Zeitwert oder
- ✓ gemeiner Wert
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die ermittelte Versicherungssumme dem Versicherungswert entspricht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben, auch zu den Fragen zu früheren Gebäudeverträgen und zu früheren Versicherungsfällen.
- Zahlen Sie bitte die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und pünktlich.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit wir den Vertrag ggf. anpassen können.



Wann und wie zahle ich?

Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt jeweils unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

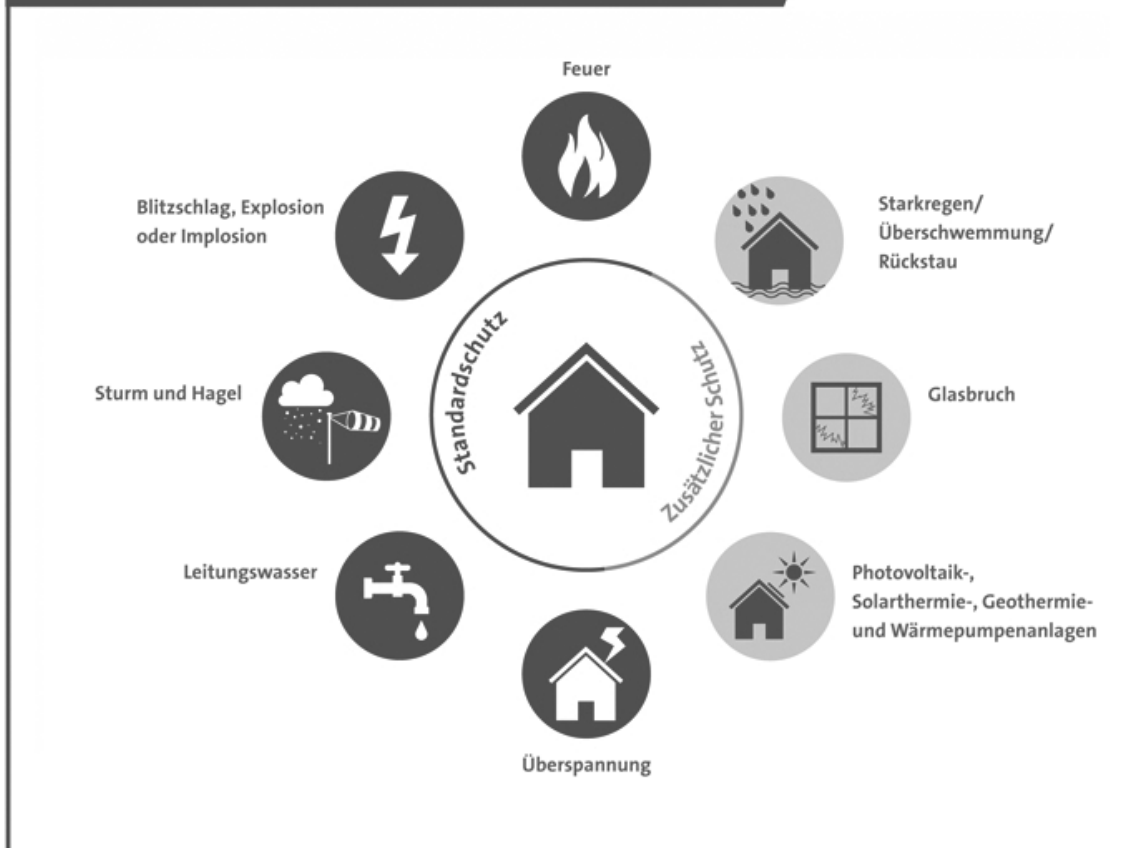
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Die Wohngebäudeversicherung auf einen Blick



Die Elementarschadenversicherung auf einen Blick



Übersicht zum Leistungsumfang

	Aktiv-Schutz	Komfort-Schutz	Premium-Schutz
Selbstbehalt je Versicherungsfall	optional	optional	optional
Erweiterungen			
Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	5.000 €	30.000 €	●
Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung bis 2.000 Euro Schadenhöhe	○	●	●
Assistanceleistungen (Home-Service)	●	●	●
Vorsorgeversicherung bei An-, Aus- und Umbauten bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode	●	●	●
Garage(n) (Erweiterung der Stellplätze gegen Mehrbeitrag möglich)	1 Stellplatz, bis 20.000 €	2 Stellplätze, bis 40.000 €	3 Stellplätze
Carport(s) (Erweiterung der Stellplätze gegen Mehrbeitrag möglich)	1 Stellplatz, bis 15.000 €	2 Stellplätze, bis 30.000 €	3 Stellplätze
Privat genutzte aber nicht zu Wohnzwecken dienende Anbauten oder Nebengebäude bis Voraussetzung für die Mitversicherung: – die Gesamtfläche insgesamt aller Nebengebäude/Anbauten nicht mehr als 60 qm – auf dem Versicherungsgrundstück der versicherten Hauptgebäudes – kein Gewächshaus – keine Tierhaltung oder gewerbliche Nutzung	5.000 €	15.000 €	30.000 €
Weiteres Zubehör und weitere Grundstücksbestandteile: (auf dem Versicherungsgrundstück) – Antennen, Masten und Freileitungen – Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Trennwände und Sichtzäune – Hof- und Gehwegbefestigungen, sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen – Hundehütten – dauerhafte und fest mit dem Grundstück verbundene Pergolen, Pavillons, Freisitze und Spielgeräte bis	○	50.000 €	100.000 €
Verlust von Gas, Öl und Wasser bis	○	15.000 €	●
Neubepflanzung von begrünten Dächern bis	○	2.500 €	10.000 €
Schäden durch innere Unruhen bis	○	15.000 €	●
Tierbisschäden (z. B. Beschädigung durch Marder an der Dachisolation oder an elektrischen Leitungen) bis	○	○	5.000 €
Wir übernehmen auch die folgenden Kosten			
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	10 %*	30 %*	●
Mehrkosten – infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen und ggf. die Restwerte – durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls bis	10 %*	30 %*	●
Mehrkosten durch Technologiefortschritt bis	100.000 €	250.000 €	●
Mietausfall für Wohnraum bis	12 Monate	18 Monate	36 Monate
Mietausfall für gewerblich genutzte Räume bis	12 Monate	18 Monate	36 Monate
Kreditkosten statt Mietausfall (Zinsen und Tilgung von Hypotheken) bei einem Totalschaden (Wahlrecht des Kunden anstelle des Mietausfalls) bis	○	○	24 Monate**
Feuerlöschkosten	○	●	●
Gebäudebeschädigung nach einem Fehlalarm von Rauchmeldern bis	○	○	2.500 €
Erstattung von Hotelkosten bis 100 Euro pro Tag, max. 200 Tage (subsidiär zur Hausratversicherung)	○	●	●
Rückreisekosten aus dem Urlaub nach einem erheblichen Versicherungsfall beim versicherten Objekt (Schadenhöhe ab 5.000 Euro) bis	○	15.000 €	●
Sachverständigenkosten des Kunden bei einem Versicherungsfall über 40.000 Euro	○	○	●

	Aktiv-Schutz	Komfort-Schutz	Premium-Schutz
Kosten für die Dekontamination von Erdreich bis	<input type="radio"/>	10 %*	●
mutwillige Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (auch durch Mietnomaden) bis <i>gilt - subsidiär – auch für Schäden an Rohbauten mit geschlossenem Baukörper</i>	<input type="radio"/>	2.500 €	5.000 €
Graffiti-schäden an Ein- und Zweifamilienhäusern, den mitversicherten Garagen/Carports und den Gebäudebestandteilen bis <i>gilt - subsidiär – auch für Schäden an Rohbauten mit geschlossenem Baukörper</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	gegen Mehrbeitrag versicherbar
Graffiti-schäden an Mehrfamilienhäusern, den mitversicherten Garagen/Carports und den Gebäudebestandteilen bis <i>gilt - subsidiär – auch für Schäden an Rohbauten mit geschlossenem Baukörper</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	gegen Mehrbeitrag versicherbar
Aufräumungskosten für Bäume bis	<input type="radio"/>	10.000 €	20.000 €
Neubepflanzung von gärtnerischen Anlagen nach einem Versicherungsfall, einschließlich Wiederaufforstung von Bäumen bis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10.000 €
Alters- oder behindertengerechte Mehraufwendungen ab einem Schaden von 30.000 Euro bis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10.000 €
Erweiterungen zur Gefahr Feuer			
Implosionsschäden	●	●	●
Schäden durch Luftfahrzeuge (auch unbemannt)	●	●	●
Fahrzeuanprall von Land-, Wasser- und Schienenfahrzeugen	●	●	●
Überspannungsschäden durch Blitz	●	●	●
Sengschäden bis	<input type="radio"/>	1 %*	●
Feuer-Nutzwärmeschäden	●	●	●
Verpuffungsschäden, Rauch- und Rußschäden, Schäden durch Überschalldruckwellen	●	●	●
Diebstahl von Gebäudebestandteilen (gilt auch für Nebengebäude) bis	<input type="radio"/>	5.000 €	10.000 €
Erweiterungen zur Gefahr Leitungswasser			
Schäden durch Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten	●	●	●
Schäden durch Wasseraustritt aus Wasch- und Spülmaschinenschläuchen	●	●	●
Schäden durch austretende wärmetragende Flüssigkeiten	●	●	●
Schäden durch Wasseraustritt aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen	●	●	●
Auftaukosten nach einem versicherten Frostschaden	●	●	●
Mitversicherung von Frost- und sonstigen Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes bis <i>(Erweiterung der Entschädigungsgrenze gegen Mehrbeitrag möglich)</i>	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar	4.000 €
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen inklusive Wurzeleinwachsungen in Ableitungsrohren bis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	5.000 €
Mitversicherung von Frost- und sonstigen Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren,	<input type="radio"/>	5 %*	●
– die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch der Versorgung unversicherter Anlagen dienen, bis	<input type="radio"/>	5 %*	●
– die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Anlagen dienen, bis	<input type="radio"/>	5 %*	●
Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasserhähne, Ventile, Heizkörper, sowie deren Thermostate) bis	<input type="radio"/>	1.000 €	2.000 €
Regenwasserleitungen und Entlüftungsrohre innerhalb von Gebäuden, einschließlich Folgeschäden durch austretendes Regenwasser	<input type="radio"/>	●	●
Bruch- oder Frostschäden an Zisternen (Regenwassersammelanlagen) bis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	●
Bruchschäden an Gasleitungen	<input type="radio"/>	●	●
Erweiterung zur Rohbauversicherung			
Rohbauversicherung für Leitungswasser, Sturm- und Hagelschäden bei geschlossenem Baukörper (gilt auch für Garagen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	●

Erweiterung zu den weiteren Naturgefahren (Elementar) – gilt nur, wenn diese Gefahren mitversichert sind –	Aktiv-Schutz	Komfort-Schutz	Premium-Schutz
Schäden, die dadurch entstehen, dass Kellerschächte oder –abgänge durch Starkregenereignisse volllaufen und Niederschlagswasser in das versicherte Gebäude eindringt	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Erweiterung einer technischen Gefahr			
Reparaturkostenversicherung für elektrische Antriebe und Öffnungsmechaniken von Rollläden, Markisen, Garagentoren, Fenster des Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhauses und der dazugehörigen Garagen bis	○	○	1.000 €
sonstige Erweiterungen gegen Mehrbeitrag			
Versicherung von technischen Gebäudebestandteilen einschließlich Smart Home Einrichtungen (ohne Photovoltaik, Solar-, Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen, Mini-Blockheizkraftwerk)	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar
Photovoltaikanlagen (Umfang des Versicherungsschutzes ist u.a. abhängig von der Leistung und dem Alter der Anlage)	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar
Erweiterung des Versicherungsschutzes für Solar-, Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen, Mini-Blockheizkraftwerk gegen technische Gefahren	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar
Gastank außerhalb des Gebäudes	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar
Haus- und Wohnungsschutzbrief für Vermieter	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar	gegen Mehrbeitrag versicherbar

● versichert ○ nicht versichert

* Die mit * gekennzeichneten Entschädigungsgrenzen gelten für den Summentarif. Die jeweilige Versicherungssumme 1914 multipliziert sich mit dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Anpassungsfaktor.

** Nach Ablauf der 24 Monate ist eine Rückkehr in die Leistung Mietausfall/Mietwert nicht möglich.

**Teil A – Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung
(VGB 2018 – Wert 1914)**

	Seite
Abschnitt A 1 – Wohngebäudeversicherung	
1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	16
2. Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	16
3. Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	16–17
4. Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	17–18
5. Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	18–20
6. Welche Sachen sind versichert, welche Sachen nicht?	20–21
7. Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen? In welcher Form sind Garagen und Carports versichert?	21
8. Was ist unter Versicherungsort zu verstehen?	21
9. Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?	21
10. Was gilt bei Wohnungs- und Teileigentum?	21–22
11. Welche Kosten sind versichert?	22
12. Was ist unter Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz-, Mehr-, Schadenabwehr-, Schadenminderungs- oder Auftaukosten zu verstehen?	22–23
13. Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	23
14. Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme? Wie wird die Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?	23–24
15. Wie wird der Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung berechnet? Wie kann der Beitrag angepasst werden? Wie wird der Beitrag bei den weiteren Naturgefahren ermittelt?	24–25
16. Was sind die Grundlagen der Entschädigungsberechnung? Welche Entschädigungsbeschränkungen gibt es und wie wird eine mögliche Unterversicherung angerechnet?	25–27
17. Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?	27
18. Wann wird unsere Entschädigung fällig?	28
19. Was ist unter Gefahrerhöhung zu verstehen?	28–29
20. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?	29
21. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Wohngebäudeversicherung?	29–30
22. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Wohngebäudeversicherung?	31–35
23. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Wohngebäudeversicherung?	35–40
24. Welchen Versicherungsschutz können Sie gegen einen Zusatzbeitrag gesondert versichern?	40
25. Welche Besonderheiten gelten, wenn bei einem angemeldeten Realrecht (z. B. Grundschuld, Hypothek) der Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird?	40–41
26. Was gilt bei der Veräußerung der versicherten Sache?	41
27. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?	41
28. Was gilt, wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht?	42
29. Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?	42
30. Wie weit gilt die Vollmacht des Versicherungsvertreters?	42
31. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?	43
32. Was gilt, wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?	43
33. Was bedeutet die Sanktionsklausel?	43
Abschnitt A 2 – Reparaturkosten von elektrischen Antrieben und Öffnungsmechaniken	44–46
Abschnitt A 3 – Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2018 – Wert 1914)	47–51
Abschnitt A 4 – Versicherung von Solarthermie-, Geothermie-, sonstige Wärmepumpenanlagen, hybride Solarkollektoren und Mini-Blockheizkraftwerken (BSG 2018 – Wert 1914)	52–55
Abschnitt A 5 – Versicherung von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen sowie Smart Home-Anlagen (BSH 2018 – Wert 1914)	56–58
Abschnitt A 6 – Haus- und Wohnungsschutzbrief	59–63
Abschnitt A 7 – Haus- und Wohnungsschutzbrief für Vermieter	64–67

Abschnitt A 1 – Wohngebäudeversicherung

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsschutz besteht nur für die Gefahren, für die Sie mit uns einen Versicherungsvertrag geschlossen und die wir auf dem Versicherungsschein auch dokumentiert haben. Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden, oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Aufprall von Meteoriten, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, (dazu zählen nicht Raketen oder ähnliche Flugkörper), seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung (Ziffer 3);
- 1.2 Leitungswasser (Ziffer 4);
- 1.3 Naturgefahren (Ziffer 5);
 - 1.3.1 Sturm, Hagel (Ziffer 5.1 - 5.3);
 - 1.3.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (Ziffer 5.4 - 5.6).

Jede der Gefahrengruppen nach den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3.1 kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach Ziffer 1.3.2 können in jedem Fall nur zusammen mit der Gefahrengruppe Ziffer 1.3.1 versichert werden. Zusätzlich können Sturm, Hagel und die weiteren Naturgefahren auch in Verbindung mit Ziffer 1.1 und/oder 1.2 versichert werden.

2. Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen in Deutschland entstehen.

2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3. Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Aufprall eines Meteoriten, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall, oder Absturz eines Luftfahrzeuges oder Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist, oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Wir versichern auch Schäden durch Rauch und Ruß, die durch eine Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung, oder Feuerstelle innerhalb der versicherten Wohnung entstanden sind. Rauchschaden ist eine unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich aus der Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle bestimmungswidrig austritt.

3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

3.4 Explosion/Verpuffung/Aufprall eines Meteoriten

Explosion oder Verpuffung ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Aufprall eines Meteoriten ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Festkörper kosmischen Ursprungs, der die Erdatmosphäre durchquert und den Erdboden erreicht.

3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

3.6 Überschalldruckwellen

Überschalldruckwellen sind Druckwellen, die durch ein Luftfahrzeug entstehen, das die Schallgrenze durchfliegt.

3.7 Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Fahrzeug des zivilen, militärischen oder sonstigen Flugverkehrs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Luftfahrzeug unbemannet ist. Feuerwerksraketen sind keine Luftfahrzeuge.

3.8 Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge

Anprall ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeug. Der Anprall eines Wasser- oder Straßenfahrzeuges ist jedoch nur versichert, wenn diese Fahrzeuge nicht von Ihnen oder von mitversicherten Personen betrieben worden sind. Gleiches gilt für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

3.9 Feuer-Rohbauversicherung

Sofern die Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1 (Brand, Blitzschlag etc.) Bestandteil des Versicherungsvertrages gilt: Während der Bauphase bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes besteht eine Feuer-Rohbauversicherung für die in Ziffern 3.1 bis 3.8 beschriebenen Gefahren und Schäden.

Der Versicherungsschutz besteht für maximal 24 Monate.

Der Versicherungsschutz für den Rohbau kann durch Abschluss des Premium-Schutzes (vgl. Ziffer 23.11) erweitert werden.

Den Bezug des versicherten Gebäudes müssen Sie uns mitteilen.

3.10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3.10.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 3.1 verursacht wurden.

3.10.3 Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadeneignisses nach Ziffer 3.1 sind.

4. Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

4.1 Leitungswasser

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

4.1.1 Leitungswasserschäden

4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

4.2 Austritt von Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen, oder deren wasserführenden Teilen;

4.2.3 Heizungs- oder festinstallierten Klimaanlageanlagen;

4.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

4.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- 4.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - 4.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - 4.3.1.2 von Heizungs- oder festinstallierten Klimaanlage;
 - 4.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach Ziffer 4.3.1. kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- 4.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen
 - 4.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser), sowie deren Anschlusschläuche;
 - 4.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit mit Ihnen nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Wir versichern außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, oder an den Rohren von Heizungs- und Klimaanlage.

Dies gilt, soweit

- 4.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- 4.4.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- 4.4.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- 4.5.1 Regenwasser aus Fallrohren;
- 4.5.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
- 4.5.3 Schwamm;
- 4.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge, oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 4.5.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- 4.5.6 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- 4.5.7 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Aufprall eines Meteoriten, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung;
- 4.5.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- 4.5.9 Sturm, Hagel;
- 4.5.10 Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, sofern mit Ihnen nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

5. Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

5.1 Sturm

- 5.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

5.1.1.1 die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat

oder dass

5.1.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

5.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung, der das Gebäude unmittelbar angrenzenden Geländeoberfläche, verursacht durch erhebliche Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

5.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

5.4.1.2 Witterungsniederschläge (Regen, Schnee, Schneeschmelze, Eiskörner, Graupel oder Hagel) oder

5.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 5.4.1.1 oder Ziffer 5.4.1.2

die Überflutung verursacht haben.

5.4.1.4 Versichert ist auch, wenn Oberflächenwasser infolge von

- Witterungsniederschlägen
- oder
- der Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

durch Kelleraußentüren oder Kellerschächten in das Wohngebäude eindringt.

Dabei müssen Witterungsniederschläge in einer Menge von mehr,

- als 25 mm pro Quadratmeter gerechnet auf einen Zeitraum von einer Stunde
- oder
- als 35 mm pro Quadratmeter gerechnet auf einen Zeitraum von sechs Stunden niedergegangen sein.

Für diesen Fall ist unsere Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 Euro für Ihr Gebäude begrenzt.

5.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

5.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder

5.4.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

5.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen:

5.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

5.4.3.2 Der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

5.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

5.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

5.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

5.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (Ziffern 5.4.1 – 5.4.8) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nachdem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit). Sofern in der Wohngebäudeversicherung bei einem Vorversicherer oder bei der DEVK Versicherungsschutz für die zuvor genannten Gefahren bestand, entfällt die Wartezeit. Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen dem Antragseingang bei der DEVK und beantragtem Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

5.5.1 Sturmflut;

5.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

5.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

5.5.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Aufprall eines Meteoriten, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung, Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

5.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

5.5.6 Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.

5.6 Selbstbehalt

Im Versicherungsfall nach Ziffer 5.4 (Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementargefahren)) kürzen wir die Entschädigung ausschließlich nur um den für diese Schäden vereinbarten Selbstbehalt. Weitere möglicherweise vereinbarte Selbstbehalte werden nicht angerechnet, es sei denn, dass wir mit Ihnen anderes vereinbart haben.

6. Welche Sachen sind versichert, welche Sachen nicht?

6.1 Versicherte Sachen sind:

6.1.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,

6.1.2 deren Gebäudebestandteilen,

6.1.3 deren Gebäudezubehör,

6.1.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück.

6.2 Weitere Grundstückbestandteile

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit wir diese ausdrücklich mit Ihnen vereinbart haben.

6.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

6.3.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

6.3.2 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer

6.3.2.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat
und

6.3.2.2 für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

6.3.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

7. Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen? In welcher Form sind Garagen und Carports versichert?

7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

7.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind.

Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

7.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

7.4 Terrassen, Garagen und Carports

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Für Garagen und Carports gelten, je nach Vereinbarung mit Ihnen, die Ziffern

- 21.3 und 21.4 (Aktiv-Schutz)
- 22.10 und 22.11 (Komfort-Schutz) oder
- 23.13 und 23.14 (Premium-Schutz).

Falls von Ihnen gewünscht, können Sie noch weitere Garagen bei uns versichern.

8. Was ist unter Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem/denen das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich gehört.

9. Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr (z. B. Versicherung gegen weitere Naturgefahren Ziffern 5.4 und 5.6) und Versicherungsleistung unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

10. Was gilt bei Wohnungs- und Teileigentum?

10.1 Bei Verträgen mit einer Wohnungseigentümergeinschaft gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteilen.

10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffer 10.1 und 10.2 entsprechend.

11. Welche Kosten sind versichert?

Wir ersetzen folgende Kosten die infolge eines Verssicherungsfalls erforderlich, tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind:

11.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

11.2 Bewegungs- und Schutzkosten

11.3 Mehrkosten wegen

- behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen einschließlich etwaiger Restwerte oder
- Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffern 11.1 bis 11.3 hängt davon ab, ob Sie den Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutz gewählt haben. Je nach Wahl beträgt die Entschädigung dieser Kosten 10 %, 30 % oder 100 % der Versicherungssumme.

11.4 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

11.5 Auftaukosten

11.6 Die Erstattung weiterer Kosten ist abhängig davon, welchen Deckungsumfang (Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutz) Sie mit uns vereinbart haben.

12. Was ist unter Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz-, Mehr-, Schadenabwehr-, Schadenminderungs- oder Auftaukosten zu verstehen?

12.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubauen. Dies schließt Aufwendungen ein Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

12.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

12.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

12.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

12.3.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

12.3.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

12.3.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 12.4 ersetzt.

12.3.5 Etwaige Restwerte werden nicht angerechnet, soweit sie nicht realisiert werden können.

12.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

12.4.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Sie werden nur erstattet, wenn Sie die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen.

12.4.2 Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung, oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

12.4.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

12.5 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Erstattet werden die Kosten auch für

die ggf. erfolglosen Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines versicherten Schadens, oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.

12.6 Auftaukosten

Das sind die notwendigen Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossener Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung eines Leitungswasser- oder Rohrbruchschadens gemäß Ziffer 4.3.

13. Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

13.1 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen

13.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Dies schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

13.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Dies schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile Ihrer Wohnung zu nutzen.

13.1.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zusätzlich verursachten Mietausfall nach Ziffer 13.1.1 bzw. Mietwert nach Ziffer 13.1.2.

13.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

13.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, Für den Beginn des Zeitraums ist der Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.
Die Dauer der Zahlung hängt davon ab, ob Sie den Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutz gewählt haben. Je nach Wahl des Versicherungsschutzes beträgt der versicherte Mietausfall/ Mietwert 12, 18 oder 24 Monate.

13.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert haben. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach Ziffer 9.1.2 (1) Teil B – Allgemeiner Teil-.

14. Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme? Wie wird die Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

14.1 Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (14.1.4). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

14.1.1 Gleitender Neuwert

Der Wert 1914 ist ein Rechenwert. Mit Hilfe dieses Wertes wird bei der Wohngebäudeversicherung eine einheitliche Basis zur Berechnung des Gebäudeneuwerts und damit auch der Versicherungsprämien geschaffen. Von diesem fiktiven Gebäudeversicherungswert 1914 gelangt man über den Baupreisindex schließlich zum heutigen Neuwert des versicherten Gebäudes. Dieser Faktor soll sicherstellen, dass durch die Wertsteigerung der Immobilie im Laufe der Zeit keine Unterversicherung des Gebäudes entsteht. Es handelt sich also um eine Anpassung aufgrund von Wertsteigerung.

14.1.1.1 Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung, sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (Ziffer 15.2). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

14.1.1.2 Wenn sich durch Wert steigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz. Dies gilt nur für An-, Aus-, oder Umbauten. Nicht versichert sind komplett neue Gebäude, die an das bestehende Gebäude angebaut werden. Das Ende der baulichen Maßnahmen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer anzuzeigen.

14.1.2 Neuwert

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren, sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

14.1.3 Berechnung des Zeitwertes

Der Zeitwert des Gebäudes errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe 14.1.2) abzüglich der Wertminderung durch Gebrauch, Alter und Abnutzung.

14.1.4 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist mit Ihnen Versicherung zum gleitenden Neuwert oder Neuwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

14.2. Versicherungssumme

14.2.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen uns und Ihnen im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

- 14.2.2 Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, sollen Sie die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- 14.2.3 Ist Neuwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, sollen Sie die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer unseres Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- 14.2.4 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

14.3 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Ziffer 14.1.1) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird.

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- 14.3.1 sie aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
- 14.3.2 Sie im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angeben und wir diesen Betrag umrechnen,
- 14.3.3 Sie Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantworten und wir hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnen.

14.4. Unterversicherungsverzicht

- 14.4.1 Wird die nach Ziffer 14.3 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nehmen wir bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- 14.4.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach Ziffer 14.3 ermittelten Versicherungssumme führen und dies uns nicht unverzüglich angezeigt wurde.
Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.
- 14.4.3 Haben Sie die Antragsfragen nach Ziffer 14.3 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 14.4.1 nicht. Dadurch können wir auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Unsere Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Ziffer 8 Teil B - Allgemeiner Teil) bleiben unberührt.

15. Wie wird der Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung berechnet? Wie kann der Beitrag angepasst werden? Wie wird der Beitrag bei den weiteren Naturgefahren ermittelt?

15.1 Berechnung des Beitrages

- 15.1.1 Grundlagen der Berechnung des Beitrages sind
- die Versicherungssumme „Wert 1914“,
 - der Beitragssatz sowie
 - der Anpassungsfaktor (siehe Ziffer 15.2).

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

- 15.1.2 Beitragsnachlässe
In die Beitragsermittlung werden die im Tarif niedergelegten und für Sie zutreffenden Beitragsnachlässe berücksichtigt. Dies können der Neubau-, der Sanierungs-, der Anbündelungs- und/oder der Sondernachlass für schadenfreie Risiken sein.

Die Voraussetzungen für die Nachlässe und deren Beschreibung können Sie den Hinweisen und Erläuterungen in der Kundeninformation zur Verbundenen Wohngebäudeversicherung entnehmen.

15.2 Anpassungsfaktor

- 15.2.1 Wird der Versicherungsschutz nach Ziffer 14.1.1.1 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.
- 15.2.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

„Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres

und

der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

15.3 Besonderheiten für die Beitragsermittlung weiterer Naturgefahren

- 15.3.1 Das Tarifierungssystem »ZÜRS«

Haben Sie die weiteren Naturgefahren nach Ziffer 5.4 mitversichert, berücksichtigen wir bei der Beitragsbemessung statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems »ZÜRS«.

»ZÜRS« wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt. Es dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko auszuweisen.

- 15.3.2 Ändert sich die Zonierung in ZÜRS, sind wir berechtigt, diese für alle Verträge gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Umstufung in eine andere Zone kann zur Erhöhung oder Ermäßigung Ihres Beitrags führen.

Wird Ihr Gebäude in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Naturschadendeckung - in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) - kündigen. Unsere Kündigung wird zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den gesamten Gebäudeversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung ausüben.

- 15.3.3 Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

Eine Beitragserhöhung wird jedoch nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Unsere Mitteilung in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 14.3.4 enthalten.

- 15.3.4 Führt eine Umstufung zu einer Erhöhung des Beitrags, sind Sie berechtigt, Ihren gesamten Vertrag oder auch nur die Mitversicherung der weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung - in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) - erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung wirksam.

15.4 Sonderkündigungsrecht im Falle der Anpassung des Beitrages

Sind Sie mit der Anpassung des Beitrages nach Ziffer 14.1.1.1 und 15.2 nicht einverstanden, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von einem Monat kündigen. Die Frist beginnt nachdem Ihnen die Mitteilung über die Anpassung des Beitrages zugegangen ist. Ihre Kündigung kann durch Erklärung in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) zum Ablauf des Versicherungsjahres (zum 1. Januar des Folgejahres) ausgesprochen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Realgläubiger muss Ihrer Kündigung bis zum 1. Januar des Folgejahres zugestimmt haben.

15.5 Beitragsanpassungsklausel

15.5.1 Grundsatz

Wir sind in der Gebäudeversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können;
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden;
- bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

- 15.5.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Das gleiche gilt, wenn sich der Steuersatz der Feuerschutzsteuer, die ausschließlich der Versicherer schuldet und abzuführen hat, ändert. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, wenn sie von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

- 15.5.3 Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

- 15.5.4 Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

- 15.5.5 Sind Sie mit der Anpassung des Beitrages nach Ziffer 15.5.1 nicht einverstanden, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von einem Monat kündigen. Die Frist beginnt nachdem Ihnen die Mitteilung über die Anpassung des Beitrages zugegangen ist. Ihre Kündigung kann durch Erklärung in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) zum Ablauf des Versicherungsjahres (zum 1. Januar des Folgejahres) ausgesprochen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Realgläubiger muss Ihrer Kündigung bis zum 1. Januar des Folgejahres zugestimmt haben.

- 15.5.6 Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

16. Was sind die Grundlagen der Entschädigungsberechnung? Welche Entschädigungsbeschränkungen gibt es und wie wird eine mögliche Unterversicherung angerechnet?

16.1 Grundlagen der Entschädigungsberechnung bei der Gleitenden Neuwertversicherung/Neuwertversicherung

- 16.1.1 Wird durch einen Versicherungsfall das Gebäude zerstört, ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Erstattet werden auch die Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- 16.1.2 Wird durch einen Versicherungsfall das Gebäude oder sonstige Sachen beschädigt, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- 16.1.3 Werden durch einen Versicherungsfall sonstige Sachen zerstört oder kommen diese Sachen abhanden, ersetzen wir den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- 16.1.4 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen, dann erhalten Sie eine entsprechende Entschädigung nach Ziffer 16.1.1.
- Das setzt voraus, dass
- die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden
 - oder
 - die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
- 16.1.5 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nicht ersetzt, sondern nur nach Ziffer 12.3. erstattet.
- 16.1.6 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung entschädigen wir nur gemäß Ziffer 12.4, wenn Sie die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen.
- 16.1.7 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 16.1.1 angerechnet, sofern die Anrechnung von Restwerten nicht ausgeschlossen ist.
- 16.1.8 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung
- 16.1.8.1 In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Ziffer 14.1.3.) übersteigt nur unter folgenden Voraussetzungen.
Sie müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass die Entschädigung dazu verwendet wird, die versicherten Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- 16.1.8.2 Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
- 16.1.8.3 Sie sind zur Rückzahlung des von uns entschädigten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden sind.

16.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

16.3 Erstattung der Kosten

Wir ersetzen die vereinbarten Kosten, die wegen eines Versicherungsfalls erforderlich, tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Dabei wird die jeweils vereinbarte Entschädigungsgrenze berücksichtigt.

Dies gilt für alle versicherten Kosten, auch die des Aktiv-Schutzes, des Komfort-Schutzes sowie des Premium-Schutzes Ihrer Gebäudeversicherung.

16.4 Entschädigung beim Mietausfall/Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums.

16.5 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neuwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (Ziffer 6), versicherte Kosten (Ziffer 11) und versicherten Mietausfall/Mietwert (Ziffer 13) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

16.6 Erstattung der Mehrwertsteuer

16.6.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

16.6.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (Ziffer 16.3) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (Ziffer 16.4) gilt Ziffer 16.6.1 entsprechend.

16.7 Entschädigungsbeschränkungen und Berechnung der Unterversicherung

16.7.1 Für die Fälle von Ziffer 14.4.2 und 14.4.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls

- in der Gleitenden Neuwertversicherung, ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts oder
- in der Neuwertversicherung oder

- in der Versicherung zum gemeinen Wert niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung) wird die Entschädigung gemäß Ziffern 16.1 bis 16.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (Ziffer 11) und versicherten Mietausfalls/Mietwerts (Ziffer 13).

16.7.2 Die Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Ziffer 8 Teil B - Allgemeiner Teil) und bei Gefahrerhöhung (Ziffer 18) bleiben unberührt.

17. Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?

17.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

17.2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

17.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

17.3.1 Jede Partei hat in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Geschieht das nicht, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

17.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständige benennen:

- Ihre Mitbewerber
- Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen
- Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind, oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

17.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 17.3.2 gilt entsprechend für die Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

17.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

17.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen, sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

17.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

17.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

17.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

17.5 Verfahren nach Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

17.6 Kosten

Sofern mit Ihnen nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

17.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

18. Wann wird unsere Entschädigung fällig?

18.1 Fälligkeit der Entschädigung

18.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

18.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

18.2 Rückzahlung des Neuwertwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der nach Ziffer 18.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach Ziffer 18.3.2 gezahlt haben.

18.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

18.3.1 Entschädigung

Sie ist seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit sie innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wurde.

18.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen nachgewiesen hat.

18.3.3 Der Zinssatz liegt bei 4 Prozent pro Jahr (s. § 91 VVG).

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

18.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 18.1, 18.3.1 und 18.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

18.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

18.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

18.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

18.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

19. Was ist unter Gefahrerhöhung zu verstehen?

19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

19.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte unserer Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

19.1.2 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf überwiegend unbenutzbar machen,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

19.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 19.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Wir werden uns nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn Ihr versichertes Gebäude bis zu 180 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

19.2 Ihre Pflichten

19.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

19.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.

19.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

19.3 Rechtsfolgen Ihrer Pflichtverletzung, Vertragsänderung oder Kündigung

19.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie seine Verpflichtung nach Ziffer 19.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung

tung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 19.2.2 und 19.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

19.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

19.3.3 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach erlischt, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

19.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 19.2.1 vorsätzlich verletzt haben.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

19.4.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 19.2.2 und 19.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 19.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

19.4.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war
- oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
- oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

20. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, Ihnen Sorgfaltspflichtverstöße von anderen Personen anzulasten.

Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt allerdings voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant.

Man unterscheidet zwei Typen von Repräsentanten:

- Als Ihr Repräsentant gilt derjenige, dem Sie das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen, sodass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind.
- Außerdem kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

21. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Wohngebäudeversicherung?

– sofern vereinbart –

Inhalt	Seite
21.1 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	30
21.2 Mitversicherung von Nebengebäuden und Anbauten	30
21.3 Garagen	30
21.4 Carports	30
21.5 Mietausfall/ Mietwert	30
21.6 Mehrkosten durch Technologiefortschritt	30
21.7 Selbstbehalt	30

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für die

- Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2018 – Wert 1914),
- Versicherung von Solarthermie-, Geothermie-, sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen von Wohngebäuden (BSG 2018 – Wert 1914)
- Versicherung von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (ohne Photovoltaikanlagen) (BSH 2018 – Wert 1914)

21.1 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

- 21.1.1 Wir werden uns bei einem Versicherungsfall bis zu 5.000 Euro Schadenshöhe abweichend von § 81 VVG und Ziffer 29.1.2 nicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls berufen. Bei der Feststellung der Schadenshöhe werden die versicherten Kosten miteingerechnet.
- 21.1.2 Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenshöhe von 5.000 Euro überschreitet, ist unser Einredeverzicht nach Ziffer 21.1.1 insoweit ausgeschlossen, als wir uns hinsichtlich des 5.000 Euro übersteigenden Teils der Schadenshöhe auf die Leistungsfreiheit nach § 81 VVG und Ziffer 29.1.2 berufen können.
- 21.1.3 Der Einredeverzicht gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (z. B. Ziffern 9.1.1 und 9.1.2 Teil B - Allgemeiner Teil) durch Sie oder durch Ihre Repräsentanten.

21.2 Mitversicherung von Nebengebäuden und Anbauten (nicht zu Wohnzwecken)

- 21.2.1 Privat genutzte aber nicht zu Wohnzwecken dienende Anbauten oder Nebengebäude sind mitversichert sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Gesamtläche beträgt nicht mehr als 60 Quadratmeter und
 - sie befinden sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück und
 - sie sind mit einem harten Dach versehen und
 - es befindet sich dort keine Tierhaltung oder gewerbliche Nutzung
- 21.2.2 Unter einem harten Dach versteht man die ganzflächige Eindeckung des Dachs durch feuerbeständige Baustoffe wie z. B. Dachziegel, Biberschwänze aus Ton oder gesandete Dachpappe.
- 21.2.3 Nicht versichert sind Garagen, Carports oder Gewächshäuser. Dies gilt auch für Anbauten oder Nebengebäude, in denen eine Tierhaltung stattfindet.
- 21.2.4 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- 21.2.5 Die Mitversicherung entfällt, wenn die unter Ziffer 21.2.1. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

21.3 Garagen

Als Grundstückbestandteil ist die Garage wie folgt mitversichert:

Wir leisten Entschädigung für eine Garage mit einem Stellplatz, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück oder in dessen Nähe befinden.

Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

21.4 Carports

Als Grundstückbestandteil ist der Carport wie folgt mitversichert:

Wir leisten Entschädigung für einen Carport mit einem Stellplatz, soweit er sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück oder in dessen Nähe befindet.

Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

21.5 Mietausfall/Mietwert

Der Zeitraum des erstattungsfähigen Mietausfall/ Mietwert nach Ziffer 13.2.1 beträgt 12 Monate. Dies gilt auch für gewerblich genutzte Räume.

21.6 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- 21.6.1. In Erweiterung zu Ziffer 11 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalls mitversichert.
- 21.6.2 Ersetzt werden bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 Euro die erforderlichen, tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.
- Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 21.6.3 Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und –auflagen.

21.7 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt, soweit wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben.

22. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Wohngebäudeversicherung?

- sofern vereinbart -

Inhalt	Seite
22.1 Innere Unruhen	31
22.2 Sengschäden	31
22.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	31
22.4 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	31
22.5 Regenwasserleitungen und Entlüftungsrohre	31
22.6 Armaturen	32
22.7 Mitversicherung von Gasrohren	32
22.8 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	32
22.9 Mitversicherung von Nebengebäuden und Anbauten	32
22.10 Garagen	32
22.11 Carports	32
22.12 Weitere Grundstücksbestandteile und weiteres Gebäudezubehör	32
22.13 Verlust von Wasser, Gas oder Öl	33
22.14 Diebstahl von Gebäudebestandteilen	33
22.15 Keine Anrechnung der Unterversicherung	33
22.16 Kosten für die Dekontamination von Erdreich	33
22.17 Aufräumungskosten für Bäume	33
22.18 Neubepflanzung von begrüntem Dächern	33
22.19 Mehrkosten durch Technologiefortschritt	34
22.20 Mietausfall/ Mietwert	34
22.21 Erstattung von Hotelkosten	34
22.22 Rückreisekosten aus dem Urlaub	34
22.23 Mutwillige Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte	34–35
22.24 Feuerlöschkosten	35
22.25 Selbstbehalt	35

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für die

- Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2018 – Wert 1914),
- Versicherung von Solarthermie-, Geothermie-, sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen von Wohngebäuden (BSG 2018 – Wert 1914)
- Versicherung von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (ohne Photovoltaikanlagen) (BSH 2018 – Wert 1914)

22.1 Innere Unruhen

Abweichend von Ziffer 2.2 leisten wir auch Entschädigung, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist. Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

22.2 Sengschäden

Abweichend zu Ziffer 3.10.2 leisten wir auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

22.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

22.3.1 In Erweiterung von Ziffern 4.1.3 und 4.4 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

22.3.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt Ziffer 22.3.1 nicht.

22.3.3 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

22.4 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

22.4.1. In Erweiterung von Ziffern 4.1.3 und 4.4 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

22.4.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt Ziffer 22.4.1 nicht.

22.4.3 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

22.5 Regenwasserleitungen und Entlüftungsrohre

Versichert sind in Ergänzung zu Ziffer 4.3.1 auch Rohrbruch- oder Frostschäden an Regenfall- und Entlüftungsrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

Weiterhin sind in Abweichung von Ziffer 4.5.1 auch Schäden durch Regenwasser versichert, sofern dieses aus Regenwasserleitungen austritt, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

22.6 Armaturen

- 22.6.1 In Erweiterung von Ziffer 4.3 ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Heizkörper, sowie deren Thermostate, Wassermesser und Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- 22.6.2 Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls gemäß Ziffer 4.3 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- 22.6.3 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

22.7 Mitversicherung von Gasrohren

- 22.7.1 In Erweiterung von Ziffern 4.3 und 4.4 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb des versicherten Gebäudes und auf dem Versicherungsgrundstück versichert.
- 22.7.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt Ziffer 22.7.1 nicht.

22.8 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

- 22.8.1 Wir werden uns bei einem Versicherungsfall bis zu 30.000 Euro Schadenshöhe abweichend von § 81 VVG und Ziffer 29.1.2 nicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls berufen. Bei der Feststellung der Schadenshöhe werden die versicherten Kosten miteingerechnet.
- 22.8.2 Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenshöhe von 30.000 Euro überschreitet, ist unser Einredeverzicht nach Ziffer 22.8.1 insoweit ausgeschlossen, als wir uns hinsichtlich des 30.000 Euro übersteigenden Teils der Schadenshöhe auf die Leistungsfreiheit nach § 81 VVG und Ziffer 29.1.2 berufen können.
- 22.8.3 Der Einredeverzicht gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (z. B. Ziffern 9.1.1 und 9.1.2 Teil B - Allgemeiner Teil-) durch Sie oder Ihren Repräsentanten.

22.9 Mitversicherung von Nebengebäuden und Anbauten (nicht zu Wohnzwecken)

- 22.9.1 Privat genutzte aber nicht zu Wohnzwecken dienende Anbauten oder Nebengebäude sind mitversichert sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Gesamtfläche beträgt nicht mehr als 60 Quadratmeter und
 - sie befinden sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück und
 - sie sind mit einem harten Dach versehen und
 - es befindet sich dort keine Tierhaltung oder gewerbliche Nutzung
- 22.9.2 Unter einem harten Dach versteht man die ganzflächige Eindeckung des Dachs durch feuerbeständige Baustoffe wie z. B. Dachziegel, Biberschwänze aus Ton oder gesandete Dachpappe.
- 22.9.3 Nicht versichert sind Garagen, Carports oder Gewächshäuser. Dies gilt auch für Anbauten oder Nebengebäude, in denen eine Tierhaltung stattfindet.
- 22.9.4 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.
- 22.9.5 Die Mitversicherung entfällt, wenn die unter Ziffer 22.9.1. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

22.10 Garagen

Als Grundstückbestandteile sind Garagen wie folgt mitversichert:

Wir leisten Entschädigung

- für zwei Garagen mit jeweils einem Stellplatz, oder
- für eine Doppelgarage,

soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück oder in dessen Nähe befinden.

Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 40.000 Euro begrenzt.

22.11 Carports

Als Grundstückbestandteile sind Carports wie folgt mitversichert:

Wir leisten Entschädigung

- für zwei Carport mit jeweils einem Stellplatz, oder
- einem Carport mit einem doppelten Stellplatz,

soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück oder in dessen Nähe befinden.

Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro begrenzt.

22.12 Weitere Grundstücksbestandteile und weiteres Gebäudezubehör

In Erweiterung von Ziffer 7.3 und 7.4 sind folgende Grundstücksbestandteile versichert:

Antennen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Trennwände, Sichtzäune, Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen, Türüberdachungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen sowie fest mit dem Versicherungsgrundstück verbundene Spielgeräte.

Pergolen, Pavillons und Freisitze sind nur versichert, wenn sie mit dem Versicherungsgrundstück dauerhaft und fest verbunden sind.

Wir leisten nur, wenn sich die Sachen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

22.13 Verlust von Wasser, Gas oder Öl

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Verlust von Wasser, Gas, oder Öl, die durch den Versicherungsfall bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

22.14 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

22.14.1 In Erweiterung von Ziffer 1.1 bis 1.3 sind auch Schäden durch Diebstahl von fest mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude verbundenen Bestandteilen versichert. Versicherungsschutz besteht auch für mitversicherte Nebengebäude und Anbauten.

22.14.2 Weiterhin leisten wir auch Entschädigung für Gebäudebestandteile, die sich außen am Rohbau befinden und mit diesem fest verbunden sind (z. B. Dachrinnen oder Regenfallrohre).

22.14.3 Die Mitversicherung erstreckt sich nicht auf Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteile im Sinne von Ziffern 7.2 und 7.3.

22.14.4 Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in Ziffer 9.4 und 9.5 Teil B - Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

22.14.5 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 Euro begrenzt.

22.15 Keine Anrechnung der Unterversicherung

22.15.1 Abweichend von Ziffer 15.8 nehmen wir bei einem Versicherungsfall mit einer Schadenshöhe bis zu 2.000 Euro keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

22.15.2 Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenshöhe von 2.000 Euro überschreitet, ist unser Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung nach Ziffer 22.15.1 ausgeschlossen.

22.16 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

22.16.1 In Erweiterung von Ziffer 11 ersetzen wir die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen, oder zu dekontaminieren, oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

22.16.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 22.16.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist und
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Sie sind verpflichtet, uns den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 9.4 und 9.5 Teil B - Allgemeiner Teil.

22.16.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

22.16.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

22.16.5 Kosten gemäß Ziffer 22.16.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 11.1.

22.16.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

22.16.7 Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf die doppelte Entschädigungsleistung nach Ziffer 22.16.6 begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, ersetzen wir insoweit, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.

22.17 Aufräumungskosten für Bäume

In Erweiterung von Ziffer 11.1 ersetzen wir auch die erforderlichen angefallenen und nachgewiesenen Kosten für das Entfernen durch Feuer, Sturm, Hagel bzw. weiterer Elementarschäden umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

22.18 Neubepflanzung von begrünten Dächern

Versichert sind infolge eines Feuer-, Sturm- oder Hagelschadens die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Neubepflanzung von begrünten Dächern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

22.19 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

22.19.1 In Erweiterung zu Ziffer 11 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalls mitversichert.

22.19.2 Ersetzt werden bis zu einer Versicherungssumme von 250.000 Euro die erforderlichen, tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

22.19.3 Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und –auflagen.

22.20 Mietausfall/Mietwert

Der Zeitraum des erstattungsfähigen Mietausfall/Mietwert nach Ziffer 13.2.1 beträgt 18 Monate. Dies gilt auch für gewerblich genutzte Räume.

22.21 Erstattung von Hotelkosten

22.21.1 Sofern eine Hausratsversicherung nicht eintrittspflichtig ist, sind die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) erstattungsfähig. Dies setzt voraus, dass das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

22.21.2 Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 Euro begrenzt.

22.21.3 Die Mieter, die ein versichertes Gebäude oder einen Teil dieses Gebäudes bewohnen, können die Erstattung der Hotelkosten nicht verlangen.

22.22 Rückreisekosten aus dem Urlaub

22.22.1 Versichert sind Rückreisekosten, die anfallen, weil Sie oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalls am versicherten Gebäude vorzeitig abrechnen und an den Schadenort zurückreisen muss.

22.22.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

22.22.3 Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

22.22.4 Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

22.22.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

22.23 Mutwillige Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

22.23.1 Versichert sind bei Ein- und Zweifamilienhäusern die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen verursacht wurden.

22.23.2 Versichert sind die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden, die dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter das versicherte Gebäude vorsätzlich beschädigt oder zerstört, sofern sie nicht Graffitischäden im Sinne von 22.23.1 sind.

Versicherungsschutz besteht auch für Gebäudeschäden, die durch Mietnomaden entstanden sind.

Dazu gehören auch die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, die dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

22.23.2.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel, oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

22.23.2.2 versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 22.23.2.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

22.23.3 Mitversichert sind auch Garagen oder Carports, sowie die mitversicherten Gebäudebestandteile, sofern sie sich auf dem Versicherungsgrundstück des Hauptgebäudes befinden.

22.23.4 Versicherungsschutz besteht auch für das noch nicht bezugsfertige Gebäude. Dies setzt voraus, dass das Gebäude bereits verputzt oder verkleinert und umfassend mit Zugangstüren, Fenstern und einem Dach versehen und verschlossen ist.

Sofern Sie keine Hausratsversicherung abgeschlossen haben, gilt zudem folgendes:

Versichert sind auch Schäden, die innerhalb des Gebäudes verursacht wurden. Dies setzt ebenfalls voraus, dass das Gebäude umfassend mit Zugangstüren, Fenstern und einem Dach versehen und verschlossen ist.

22.23.5 Die Entschädigung ist für die unter Ziffer 22.23.1 und 22.23.2 genannten Kosten jeweils je Versicherungsfall auf 2.500

Euro begrenzt.

- 22.23.6 Mehrfamilien- und Geschäftshäuser können durch gesonderte Vereinbarung gegen Zahlung eines besonderen Beitrages ebenfalls gegen Graffiti-Schäden gemäß Ziffer 22.23.1 versichert werden.
Für diese Häuser beträgt die Entschädigung pro Versicherungsfall je nach Vereinbarung 2.500 Euro oder 5.000 Euro.
- 22.23.7 Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf die doppelte Entschädigungsleistung nach Ziffer 22.23.5 und 22.23.6 begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

22.24 Feuerlöschkosten

Wir ersetzen Ihnen Feuerlöschkosten der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig von Ihnen einfordern kann.

22.25 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt, soweit wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben.

23. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Wohngebäudeversicherung?

– sofern vereinbart –

Inhalt	Seite
23.1 Innere Unruhen	35
23.2 Sengschäden	35
23.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	36
23.4 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	36
23.5 Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes	36
23.6 Bruch- oder Frostschäden an Zisternen (Regensammelanlagen)	36
23.7 Regenwasserleitungen und Entlüftungsrohre	
23.8 Armaturen	36
23.9 Mitversicherung von Gasrohren	36
23.10 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	36
23.11 Erweiterte Rohbauversicherung	36
23.12 Mitversicherung von Nebengebäuden und Anbauten	37
23.13 Garagen	37
23.14 Carports	37
23.15 Weitere Grundstücksbestandteile und weiteres Gebäudezubehör	37
23.16 Verlust von Wasser, Gas oder Öl	37
23.17 Diebstahl von Gebäudebestandteilen	37
23.18 Schäden durch Wildtiere oder Nagetier- oder Vogelverbiss	37-38
23.19 Keine Anrechnung der Unterversicherung	38
23.20 Kosten für die Dekontamination von Erdreich	38
23.21 Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm durch Rauchmelder	38
23.22 Aufräumungskosten für Bäume	38
23.23 Neubepflanzung von gärtnerischen Anlagen	38
23.24 Neubepflanzung von begrünten Dächern	38
23.25 Mehrkosten durch Technologiefortschritt	38
23.26 Mietausfall/Mietwert	39
23.27 Kreditkosten statt Mietausfall/Mietwert	39
23.28 Erstattung von Hotelkosten	39
23.29 Rückreisekosten aus dem Urlaub	39
23.30 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	39
23.31 Mutwillige Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte	39-40
23.32 Alters- oder behindertenbedingte Mehraufwendungen (nur für selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser)	40
23.33 Sachverständigenkosten	40
23.34 Feuerlöschkosten	40
23.35 Selbstbehalt	40

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für die

- Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2018 – Wert 1914),
- Versicherung von Solarthermie-, Geothermie-, sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen von Wohngebäuden (BSG 2018 – Wert 1914)
- Versicherung von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (ohne Photovoltaikanlagen) (BSH 2018 – Wert 1914)

23.1 Innere Unruhen

Abweichend von Ziffer 2.2 leisten wir auch Entschädigung, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist.

23.2 Sengschäden

Abweichend zu Ziffer 3.10.2 leisten wir auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

23.3 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

23.3.1 In Erweiterung von Ziffern 4.1.3 und 4.4 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

23.3.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt Ziffer 23.3.1 nicht.

23.4 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

23.4.1. In Erweiterung von Ziffer 4.1.3 und 4.4 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

23.4.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt Ziffer 23.4.1 nicht.

23.5 Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes

23.5.1 In Erweiterung von Ziffer 4.4 leisten wir Ersatz für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

23.5.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt Ziffer 22.5.1 nicht.

23.5.3 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 4.000 Euro begrenzt.

23.6 Bruch- oder Frostschäden an Zisternen (Regenwassersammelanlagen)

Versichert sind in Ergänzung zu Ziffern 4.3 und 4.4 auch Bruch- oder Frostschäden an Zisternen einschließlich Zubehör, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Neben der Zuleitung von der Zisterne zum versicherten Gebäude, die über Ziffer 4.3 und 4.4 versichert ist, gelten als Zubehör auch Zuleitungen vom versicherten Gebäude zur Zisterne sowie Regenfallrohre ohne Dachrinne.

23.7 Regenwasserleitungen und Entlüftungsrohre

Versichert sind in Ergänzung zu Ziffer 4.3.1 auch Rohrbruch- oder Frostschäden an Regenfall- und Entlüftungsrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

Weiterhin sind in Abweichung von Ziffer 4.5.1 auch Schäden durch Regenwasser versichert, sofern dieses aus Regenwasserleitungen austritt, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

23.8 Armaturen

23.8.1 In Erweiterung von Ziffer 4.3 ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Heizkörper sowie deren Thermostate, Wassermesser und Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

23.8.2 Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4.3 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

23.8.3 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

23.9 Mitversicherung von Gasrohren

23.9.1 In Erweiterung von Ziffern 4.3 und 4.4 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb des versicherten Gebäudes und auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

23.9.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt Ziffer 23.9.1 nicht.

23.10 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

23.10.1 Wir werden uns bei einem Versicherungsfall abweichend von § 81 VVG und Ziffer 29.1.2 nicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen. Bei der Feststellung der Schadenshöhe werden die versicherten Kosten miteingerechnet.

23.10.2 Der Einredevorbehalt gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (z. B. Ziffern 9.1.1 und 9.1.2 Teil B - Allgemeiner Teil-) durch Sie oder Ihre Repräsentanten.

23.11 Erweiterte Rohbauversicherung

23.11.1 In Erweiterung zu Ziffer 5.5.6 ist das noch nicht bezugsfertige Gebäude gegen Sturm- und Hagelschäden nach Ziffern 5.1 bis 5.3 versichert, wenn dieses umfassend mit Zugangstüren, Fenstern und einem Dach versehen und verschlossen ist.

23.11.2 Versicherungsschutz besteht auch für mitversicherte Garagen, sofern diese umfassend mit Tor, Zugangstür, Fenster und einem Dach versehen und verschlossen sind.

23.11.3 Im Übrigen gelten die Ausschlüsse nach Ziffern 5.5.1 bis 5.5.5.

23.11.4 Weiterhin sind im Rahmen der erweiterten Rohbauversicherung auch Leitungswasserschäden nach Ziffern 4.1.1 und 4.2 versichert. Auf die Obliegenheiten nach Ziffern 9.1.1 (1), (2), (4) und (5) Teil B – Allgemeiner Teil wird ausdrücklich hingewiesen. Der Ausschluss nach Ziffer 4.5.10 gilt nicht.

23.12 Mitversicherung von Nebengebäuden und Anbauten (nicht zu Wohnzwecken)

- 23.12.1 Privat genutzte aber nicht zu Wohnzwecken dienende Anbauten oder Nebengebäude sind mitversichert sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Gesamtfläche beträgt nicht mehr als 60 Quadratmeter und
 - sie befinden sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück und
 - sie sind mit einem harten Dach versehen und
 - es befindet sich dort keine Tierhaltung oder gewerbliche Nutzung
- 23.12.2 Unter einem harten Dach versteht man die ganzflächige Eindeckung des Dachs durch feuerbeständige Baustoffe wie z. B. Dachziegel, Biberschwänze aus Ton oder gesandete Dachpappe.
- 23.12.3 Nicht versichert sind Garagen, Carports oder Gewächshäuser. Dies gilt auch für Anbauten oder Nebengebäude, in denen eine Tierhaltung stattfindet.
- 23.12.4 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro begrenzt.
- 23.12.5 Die Mitversicherung entfällt, wenn die unter Ziffer 22.12.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

23.13 Garagen

Als Grundstückbestandteile sind Garagen wie folgt mitversichert:

Wir leisten Entschädigung

- für drei Garagen mit jeweils einem Stellplatz oder
- für eine Doppelgarage und einer weiteren Garage mit einem Stellplatz oder
- für eine Dreifachgarage,

soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück oder in dessen Nähe befinden.

23.14 Carports

Als Grundstückbestandteile sind Carports wie folgt mitversichert:

Wir leisten Entschädigung

- für drei Carports mit jeweils einem Stellplatz oder
- für einen Carport mit einem doppelten Stellplatz und einem Carport mit einfachem Stellplatz
- für einen Dreifachcarport,

soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück oder in dessen Nähe befinden.

23.15 Weitere Grundstücksbestandteile und weiteres Gebäudezubehör

In Erweiterung von Ziffer 7.3 und 7.4 sind folgende Grundstücksbestandteile versichert:

Antennen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Trennwände, Sichtzäune, Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen, Türüberdachungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen, sowie fest mit dem Versicherungsgrundstück verbundene Spielgeräte.

Pergolen, Pavillons und Freisitze sind nur versichert, wenn sie mit dem Versicherungsgrundstück dauerhaft und fest verbunden sind.

Wir leisten nur, wenn sich die Sachen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.

23.16 Verlust von Wasser, Gas oder Öl

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Verlust von Wasser, Gas, oder Öl, die durch den Versicherungsfall bestimmungswidrig ausgetreten sind.

23.17 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

- 23.17.1 In Erweiterung von Ziffern 1.1 bis 1.3 sind auch Schäden durch Diebstahl von fest mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude verbundenen Bestandteilen versichert. Versicherungsschutz besteht auch für mitversicherte Nebengebäude und Anbauten.
- 23.17.2 Versicherungsschutz besteht auch für Gebäudebestandteile an noch nicht bezugsfertigen Gebäuden, die sich außen am Rohbau befinden und mit diesem fest verbunden sind (z. B. Dachrinnen oder Regenfallrohre).
- 23.17.3 Die Mitversicherung erstreckt sich nicht auf Gebäudezubehör und Grundstückbestandteile im Sinne von Ziffern 7.2 und 7.3.
- 23.17.4 Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in Ziffern 9.4 und 9.5 Teil B - Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 23.17.5 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten je Versicherungsfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.

23.18 Schäden durch Wildtiere, Nagetier- oder Vogelverbiss

23.18.1 Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese auf das Versicherungsgrundstück eindringen und dort versicherte Sachen beschädigen oder zerstören.

Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

23.18.2 Wir leisten ebenfalls Entschädigung, wenn Nagetiere oder Vögel in elektrische Einrichtungen beißen oder Isolationen, auch von Dächern, beschädigen oder zerstören. Nagetiere sind Marder, Biber, Ratten, Mäuse oder Waschbären.

23.18.3 Die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

23.19 Keine Anrechnung der Unterversicherung

23.19.1 Abweichend von Ziffer 16.7 nehmen wir bei einem Versicherungsfall mit einer Schadenshöhe bis zu 2.000 Euro keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

23.19.2 Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenshöhe von 2.000 Euro überschreitet, ist unser Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung nach Ziffer 23.19.1 ausgeschlossen.

23.20 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

23.20.1 In Erweiterung von Ziffer 11 ersetzen wir die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren, oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

23.20.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 23.20.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Sie sind verpflichtet, uns den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffern 9.4 und 9.5 Teil B - Allgemeiner Teil.

23.20.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

23.20.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

23.20.5 Kosten gemäß Ziffer 23.20.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 11.1.

23.21 Kosten für Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm durch Rauchmelder

Wir erstatten Ihnen Kosten, wenn ein bei Ihnen im Gebäude installierter Rauch- oder Feuermelder aufgrund eines Defektes oder einer Fehlfunktion einen Fehlalarm bei der Feuerwehr oder Polizei auslöst, der einen Einsatz dieser Institutionen nach sich zieht.

Mitversichert sind beim Vorliegen eines Fehlalarms Schäden, die durch das gewaltsame Öffnen von Türen, Schlössern oder Fenstern zur Klärung der Gefahrenlage durch die Feuerwehr oder Polizei entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

23.22 Aufräumungskosten für Bäume

In Erweiterung von Ziffer 11.1 ersetzen wir auch die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für das Entfernen durch Feuer, Sturm, Hagel bzw. weiterer Elementarschäden umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

23.23 Neubepflanzung von gärtnerischen Anlagen

Wir leisten infolge eines Feuer-, Sturm-, Hagel- oder weiteren Elementarschadens die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Neubepflanzung (Neubegrünung) von gärtnerischen Anlagen. Dies gilt auch für die Wiederaufforstung von Bäumen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

23.24 Neubepflanzung von begrüntem Dächern

Versichert sind infolge eines Feuer-, Sturm- oder Hagelschadens die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Neubepflanzung von begrüntem Dächern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

23.25 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

23.25.1 In Erweiterung zu Ziffer 11 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.

23.25.2 Ersetzt werden die erforderlichen, tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

23.25.3 Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

23.26 Mietausfall/Mietwert

Der Zeitraum des erstattungsfähigen Mietausfall/Mietwert nach Ziffer 13.2.1 beträgt 36 Monate. Dies gilt auch für gewerblich genutzte Räume.

23.27 Kreditkosten statt Mietausfall/Mietwert

Statt der Versicherung des Mietausfalls/Mietwerts gemäß Ziffer 13 und 23.26 für 36 Monate haben Sie folgendes Wahlrecht:

- 23.27.1 Wir ersetzen die monatlich fortlaufende Kreditrate (Zins und Tilgung) für die Hypotheken oder Grundschulden des versicherten Gebäudes, wenn durch einen Versicherungsfall die Räume des versicherten Gebäudes unbenutzbar geworden sind oder falls die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil des Gebäudes Ihnen nicht zugemutet werden kann.
- 23.27.2 Die monatlich fortlaufende Kreditrate wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- 23.27.3 Die monatlich fortlaufende Kreditrate wird nur insoweit ersetzt, als Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

23.28 Erstattung von Hotelkosten

- 23.28.1 Sofern eine Hausratsversicherung nicht eintrittspflichtig ist, sind die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) erstattungsfähig. Dies setzt voraus, dass das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- 23.28.2 Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 Euro begrenzt.
- 23.28.3 Die Mieter, die ein versichertes Gebäude oder einen Teil dieses Gebäudes bewohnen, können die Erstattung der Hotelkosten nicht verlangen.

23.29 Rückreisekosten aus dem Urlaub

- 23.29.1 Versichert sind Rückreisekosten, die anfallen, weil Sie oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Gebäude vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss.
- 23.29.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- 23.29.3 Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.
- 23.29.4 Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

23.30 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

In Erweiterung von Ziffern 4.3 und 4.4 sind die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren (auch durch Wurzeleinwachsungen) innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

23.31 Mutwillige Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

- 23.31.1 Versichert sind bei Ein- und Zweifamilienhäusern die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen verursacht wurden.
- 23.31.2 Versichert sind die erforderlichen, angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden, die dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter das versicherte Gebäude vorsätzlich beschädigt oder zerstört, sofern sie nicht Graffitischäden im Sinne von 23.31.1 sind.
Versicherungsschutz besteht auch für Gebäudeschäden, die durch Mietnomaden entstanden sind.
Dazu gehören auch die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, die dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - 23.31.2.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen, oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - 23.31.2.2 versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 23.31.2.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- 23.31.3 Mitversichert sind auch Garagen oder Carports, sowie die mitversicherten Gebäudebestandteile, sofern sie sich auf dem Versicherungsgrundstück des Hauptgebäudes befinden.
- 23.31.4 Versicherungsschutz besteht auch für das noch nicht bezugsfertige Gebäude. Dies setzt voraus, dass das Gebäude bereits verputzt oder verklinkert und umfassend mit Zugangstüren, Fenstern und einem Dach versehen und verschlossen ist.

Sofern Sie keine Hausratversicherung abgeschlossen haben, gilt zudem folgendes:
Versichert sind auch Schäden, die innerhalb des Gebäudes verursacht wurden. Dies setzt ebenfalls voraus, dass das Gebäude umfassend mit Zugangstüren, Fenstern und einem Dach versehen und verschlossen ist.

- 23.31.5 Die Entschädigung ist für die unter Ziffer 22.23.1 und 22.23.2 genannten Kosten jeweils je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- 23.31.6 Mehrfamilien- und Geschäftshäuser können durch gesonderte Vereinbarung gegen Zahlung eines besonderen Beitrages ebenfalls gegen Graffiti-Schäden gemäß Ziffer 23.31.1 versichert werden.
Für diese Häuser beträgt die Entschädigung pro Versicherungsfall je nach Vereinbarung 2.500 Euro oder 5.000 Euro.
- 23.31.7 Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf die doppelte Entschädigungsleistung nach Ziffer 23.31.5 und 23.31.6 begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

23.32 Alters- oder behinderungsbedingte Mehraufwendungen (nur für selbst genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser)

- 23.32.1 Sofern der entschädigungspflichtige Schaden 30.000 Euro übersteigt, erstatten wir folgende Mehrkosten:
Wir erstatten die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen alters- oder behindertengerechten Wiederaufbaus, die dadurch entstanden sind, dass durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) das selbst genutzte Gebäude (Ein- oder Zweifamilienhaus) oder Teile davon zerstört oder beschädigt wurden.
- 23.32.2 Der alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für
- den schwellenlosen rollstuhl- oder rollatörgerechten Umbau,
 - die Installation von Handläufen im Treppenhaus oder eines Treppenlifts,
 - den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers, oder der Küche.
- 23.32.3 Die medizinische Notwendigkeit ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen.
Wir behalten uns vor, das eingereichte Attest, beispielsweise durch Einholung einer zweiten medizinischen Meinung, zu überprüfen. Sie oder Ihre mitversicherte Person erklärt sich damit einverstanden, dass das eingereichte Attest an die von uns beauftragten Ärzte weiter gegeben werden darf.
Zu diesem Zweck befreien Sie oder Ihre mitversicherte Person ihren behandelnden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. Sie oder Ihre mitversicherte Person verpflichten sich weiterhin, die von uns beauftragten Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
Bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich die Rechtsfolgen aus den Ziffern 9.4 und 9.5 Teil B – Allgemeiner Teil -.
- 23.32.4 Die Mehrkosten gemäß Ziffer 23.32.1 für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau werden nicht nur für Sie sondern auch für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit ihm im versicherten Gebäude in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bewohner gezahlt. Eine medizinische Notwendigkeit nach 22.24.3 muss bestehen und nachgewiesen werden.
- 23.32.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für alle Personen auf 10.000 Euro begrenzt.

23.33 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 40.000 Euro übersteigt, ersetzen wir die durch Sie gemäß Ziffer 16.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

23.34 Feuerlöschkosten

Wir erstatten Ihnen Feuerlöschkosten der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandersatz rechtmäßig von Ihnen einfordern kann.

23.35 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt, soweit wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben.

24. Welchen Versicherungsschutz können Sie gegen einen Zusatzbeitrag gesondert versichern?

24.1 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes

- 24.1.1 In Erweiterung von Ziffer 4.4 leisten wir Ersatz für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 24.1.2 Für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, gilt Ziffer 24.1.1 nicht.
- 24.1.3 Die Höhe der Entschädigung einschließlich versicherter Kosten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

25. Welche Besonderheiten gelten, wenn bei einem angemeldeten Realrecht (z. B. Grundschuld, Hypothek) der Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird?

Hat ein Realrechtsgläubiger (z. B. Bank) sein Realrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1 (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Aufprall eines Meteoriten, Implosion, Überschalldruckwellen, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder Ladung, Anprall sonstiger Wasser-, Schienen-, und Straßenfahrzeuge ihrer Teile oder Ladung) nur in folgenden Fällen wirksam:

- 25.1 Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig ist, das Grundstück nicht mit dem Realrecht belastet ist;
oder
- 25.2 Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realrechtsgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
- 25.3 Für die Sonderkündigungsrechte nach Ziffer 15.4 und 15.5.5 gelten andere Voraussetzungen.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

26. Was gilt bei der Veräußerung der versicherten Sache?

26.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- 26.1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.
- 26.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.
- 26.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

26.2 Kündigungsrechte

- 26.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausüben.
- 26.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende des Versicherungsjahres in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monats nachdem er die Kenntnis erlangt hat.
- 26.2.3 Im Falle der Kündigung nach Ziffern 26.2.1 und 26.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

26.3 Anzeigepflichten

- 26.3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) anzuzeigen.
- 26.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten. Das gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:
Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.
Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
- 26.3.3 Abweichend von Ziffer 26.3.2 sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:
Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen und wir hatten nicht gekündigt.

27. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

27.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch der versicherten Person zu. Das gilt auch, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

27.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

Die versicherte Person kann die Zahlung der Versicherungsleistung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

27.3 Kenntnis und Verhalten

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten sowie die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn die versicherte Person Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist
oder
- es ihr nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis der versicherten Person zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne ihren Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

28. Was gilt, wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht?

28.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

28.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

28.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie die genannte Obliegenheit vorsätzlich, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Verletzen Sie die genannte Obliegenheit grob fahrlässig sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

29. Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?

29.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

29.1.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

29.1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

29.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

30. Wie weit gilt die Vollmacht des Versicherungsvertreters?

30.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- eines bestehenden Versicherungsverhältnisses einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses

30.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

30.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

31. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Durch den Maklervertrag ist er verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

32. Was gilt, wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?

32.1 Führender Versicherer

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

32.2 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

Sie machen bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend.

Die beteiligten Versicherer erkennen die

- gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung, sowie
- die vor diesem mit Ihnen nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche

als auch für sich verbindlich an.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, sind Sie berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Absatz 3 nicht.

33. Was bedeutet die Sanktionsklausel?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit europäische oder deutsche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt A 2 – Versicherung für die Reparaturkosten von elektrischen Antrieben und Öffnungsmechaniken

– sofern vereinbart –

gilt nur für den Premium-Schutz

Informationen zum Versicherer

Risikoträger der Versicherung für die Reparaturkosten von elektrischen Antrieben und Öffnungsmechaniken ist die

GAV Versicherungs-AG

Zur Dinkel 33
48739 Legden
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Telefon: 02541 802-0, Fax: 02541 802-111
E-Mail: service.pk@german-assistance.de
Internet: www.gavag.de
Vorstand: Lothar Diehl, Karl Assing
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Olaf Nohren
Amtsgericht Coesfeld Nr. HRB 2128

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Garantie- und Reparaturkostenversicherung von technischen Geräten.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

Inhalt	Seite
1. Welcher Geltungsbereich gilt für die Versicherung?	44
2. Welche Sachen sind versichert?	44
3. Welche Schäden sind versichert?	44
4. Welche Gefahren sind nicht versichert? Welche Ausschlüsse sind vereinbart?	44–45
5. Welche Entschädigung wird gezahlt?	45
6. Welche besonderen Obliegenheiten sind vereinbart?	46
7. Wo besteht keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen?	46
8. Was gilt, wenn der Hauptversicherungsvertrag für das Gebäude beendet wird?	46

1. Welcher Geltungsbereich gilt für die Versicherung?

Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2018 – Wert 1914 – sowie Teil B – Allgemeiner Teil-, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Versicherungsschutz besteht nur für das von Ihnen selbstgenutzte Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus.

Der Versicherungsschutz gilt für die versicherten Sachen des im Versicherungsschein genannten Gebäudes und zugehöriger Garagen. Versicherungsschutz besteht nur, sofern das versicherte Gebäude innerhalb der politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt.

2. Welche Sachen sind versichert?

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die nachfolgend, abschließend genannten Sachen an dem im Versicherungsschein genannten Gebäude und zugehöriger Garagen:

2.1.1 Elektrische Motoren, Steuerungen und Öffnungsmechaniken von Rollläden, Markisen, Garagentoren und Fenstern.

2.1.2 Versicherte Sachen sollen durch einen Fachbetrieb in das Gebäude eingebaut und betriebsfertig erstellt werden, sofern dies für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist.

2.1.3 Die versicherten Sachen dürfen zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 20 Jahre sein. Für versicherte Sachen, die zum Schadenszeitpunkt älter als 20 Jahre sind, besteht kein Versicherungsschutz.

3. Welche Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung, wenn eine der versicherten Sachen innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (Schaden).

Versichert sind Serien-, Konstruktions-, Fertigungs- oder Materialfehler, sofern nicht ein Dritter als Hersteller (z. B. Rückruf), Lieferant oder Werkunternehmer für die Beseitigung der genannten Fehler haftet.

Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil oder durch eine nicht versicherte Gefahr verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

4. Welche Gefahren sind nicht versichert? Welche Ausschlüsse sind vereinbart?

4.1. Nicht versicherte Gefahren

Wir leisten keine Entschädigung ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen für Schäden

- 4.1.1 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Verschmorung, Implosion und Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- und Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Leitungswasser, Frost, Einwirkung von Naturgefahren wie Sturm, Hagel nach Ziffer 5.1 und 5.2 VGB sowie weitere Naturgefahren nach Ziffer 5.4 VGB;
- 4.1.2 durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie;
- 4.1.3 die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen der versicherten Sache ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst;
- 4.1.4 durch Missachtung der Betriebsanleitung oder Wartungsvorschriften sowie durch unsachgemäße, bös- oder mutwillige Behandlung;
- 4.1.5 wenn anderweitige Garantie- oder Versicherungsansprüche (z. B. aus einer Garantie-, Hausrat-, Glas- oder Haftpflichtversicherung) oder eine Kostenübernahmezusage (z. B. Kulanzversprechen) vorliegen;
- 4.1.6 die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der versicherten Sache oder eines Bauteils (z. B. eigener Umbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
- 4.1.7 durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen versicherten Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die versicherte Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.1.8 die die Funktionsfähigkeit der versicherten Sache nicht beeinträchtigen, wie Beulen, Schrammen und Schäden an der Lackierung;
- 4.1.9 durch dauernde Einflüsse des Betriebes sowie Abnutzung;
- 4.1.10 an Gegenständen und Zubehörteilen, die regelmäßig ersetzt werden müssen;
- 4.1.11 bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.

5. Welche Entschädigung wird gezahlt?

5.1 Grundsätze

Wir leisten ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur. Dies gilt auch für die schadensbedingten Ein- und Ausbaukosten.

Wir prüfen die auf die Reparatur entfallenden Lohnkosten. Entsprechen diese zeitlich und der Höhe nach den handwerklich üblichen Entgelten, so werden diese nach Maßgabe dieser Bedingungen erstattet.

Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.

Die Reparatur der versicherten Sache muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

5.2 Reparaturwürdigkeit und Entschädigungsberechnung

Eine versicherte Sache (vgl. Ziffer 2) ist nur dann reparaturwürdig, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung des Alters nicht überschreiten.

Der Wiederbeschaffungswert einer versicherten Sache ist der Anschaffungspreis einer anderen versicherten Sache gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert). Ob eine versicherte Sache unter Berücksichtigung ihres Wiederbeschaffungswertes und ihres Alters reparaturwürdig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle.

Alter der versicherten Sache	maximale Reparaturkosten (prozentualer Anteil vom Wiederbeschaffungswert)
1. - 10. Jahr	100 %
10. - 15. Jahr	50 %
15. - 20. Jahr	25 %

5.3 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze beträgt maximal 1.000 Euro pro Versicherungsfall. Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres auf 2.000 Euro begrenzt.

5.4 Keine Erstattung

Kein Erstattungsanspruch besteht

5.4.1 für entgangene Nutzungen, z. B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, sowie für Folgeschäden an nicht versicherten Sachen oder Bauteilen, soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.

5.4.2 für isolierte Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungskosten und ähnliches.

6. Welche besonderen Obliegenheiten sind vereinbart?

6.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Sie haben

- 6.1.1 sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der versicherten Sache anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Die aktuelle Wartungssituation der versicherten Sache ist zu prüfen.
- 6.1.2 darüber hinaus an den versicherten Sachen die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Herstellers rechtzeitig durchführen zu lassen, soweit diese laut Bedienungsanleitung nicht in Eigenleistung vorgenommen werden können. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.
- 6.1.3 jede Mehrfachversicherung anzuzeigen.

6.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sie haben

- 6.2.1 dafür zu sorgen, dass uns der Schaden unverzüglich und immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten telefonisch oder schriftlich z. B. per E-Mail angezeigt wird.
- 6.2.2 bei uns eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabenummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Reparaturen abzuwarten.
- 6.2.3 einem Beauftragten von uns jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache vor Ort oder in einem Prüflabor zu gestatten. Auf Verlangen ist diesem oder uns die für die Feststellung des Schadens und der Schadenursache erforderliche versicherte Sache oder sind Teile davon kostenlos auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte (z. B. Vorlage von Wartungsunterlagen, Schadenmeldebogen) in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) zu erteilen.
- 6.2.4 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle unsere Weisungen im Schadenfall und zur Reparatur zu befolgen. Dies umfasst auch unsere Bevollmächtigung, ein Reparaturunternehmen auszuwählen und mit der Instandsetzung der Sache zu beauftragen.
- 6.2.5 die Original-Reparaturrechnung des beauftragten Fachbetriebes innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum uns einzureichen. Diese muss die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten einzeln und genau ausweisen.

6.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Ziffer 9.4 und 9.5 Teil B – Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt und/oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

7.1 Vorsätzliche oder arglistige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

7.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

8. Was gilt, wenn der Hauptversicherungsvertrag für das Gebäude beendet wird?

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung für die Reparaturkosten von elektrischen Antrieben und Öffnungsmechaniken.

Abschnitt 3 – Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2018 – Wert 1914)

– sofern vereinbart –

Inhalt	Seite
1. Was ist die Vertragsgrundlage für den Versicherungsschutz?	47
2. Welche Sachen sind versichert? Welcher Ertragsausfall ist versichert?	47
3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse sind vereinbart?	47
4. Welche ergänzenden Technischen Gefahren sind versichert?	47–48
5. Welche Entschädigung wird gezahlt?	48–50
6. Was ist zusätzlich jeweils gegen Beitragszuschlag versicherbar?	50
7. Wo besteht keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen?	50
8. Welche besonderen Obliegenheiten sind vereinbart?	50–51
9. Welche besonderen Kündigungsmöglichkeiten gibt es?	51
10. Was gilt, wenn der Hauptversicherungsvertrag für das Gebäude beendet wird?	51

1. Was ist die Vertragsgrundlage für den Versicherungsschutz?

Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung (VGB 2018 – Wert 1914) sowie Teil B – Allgemeiner Teil – soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Welche Sachen sind versichert? Welcher Ertragsausfall ist versichert?

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Dach des Hauses, des Nebengebäudes, des Anbaus, der Garage befestigten, oder in den Baukörper des Gebäudes integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude bis zu einer Leistung von 50 (Kilowatt Peak (kWp)).

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist, oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter, DC-Freischalter und die Verkabelung.

2.2 Versicherter Ertragsausfall

2.2.1 Versichert ist der Ertragsausfall, wenn die Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalles nicht genutzt werden kann.

2.2.2 Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt nach den Ziffern 5.9.1 und 5.9.2 ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse sind vereinbart?

3.1 Wir leisten Entschädigung für Schäden durch

3.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Aufprall eines Meteoriten, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile, oder ihrer Ladung nach Ziffer 3 VGB,

3.1.2 Leitungswasser nach Ziffer 4 VGB,

3.1.3 Naturgefahren

- Sturm, Hagel nach Ziffern 5.1 bis 5.3 VGB, sowie
- Weitere Naturgefahren nach Ziffer 5.4 VGB, soweit vereinbart.

3.2 Wir leisten ferner – soweit versichert – Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 4 BPV.

3.3 Der Versicherungsschutz nach Ziffer 3.2 BPV kann nur zusammen mit Ziffer 3.1 BPV abgeschlossen werden. Es ist somit möglich, dass der Versicherungsschutz für das Gebäude nach den VGB und für die Photovoltaikanlage nach den BPV voneinander abweichen.

3.4 Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe Ziffer 2 VGB).

4. Welche ergänzenden Technischen Gefahren sind versichert?

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für

die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Aufprall eines Meteoriten, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung, sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen, soweit nicht nach 3 VGB bereits versichert;
- Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziffer 4 VGB bereits versichert;
- Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung soweit nicht nach Ziffer 5 VGB bereits versichert;
- Tierverbiss.

4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 4.3.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 4.3.2 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 4.2 BPV bleibt unberührt;
- 4.3.3 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.3.4 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- 4.4.1 Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- 4.4.2 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - falscher Schlüsseloder
 - anderer Werkzeuge eindringt.

5. Welche Entschädigung wird gezahlt?

5.1 Geltungsbereich

Bei Gefahren nach Ziffer 3.1 BPV regelt sich die Entschädigung nach Ziffer 15 VGB; bei Gefahren nach Ziffer 3.2 BPV regelt sich die Entschädigung nach Ziffern 5.2 bis 5.7 BPV.

5.2 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

5.3 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.3.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung;
- Feuerlöschkosten
Entschädigt werden insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dies gilt auch für Aufwendungen von Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt;
- Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden.

Mitversichert sind auch Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

5.3.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung nehmen wir vor Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt wurden.

5.3.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

5.4 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.5 Neuwertentschädigung bei Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5.6 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffern 5.3 und 5.4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

5.6.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt
oder

5.6.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

5.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffern 5.1 bis 5.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

5.8 Selbstbehalt

Der nach Ziffern 5.2 bis 5.7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

5.9 Ertragsausfall

5.9.1 Wir ersetzen Ihnen auf Grund eines Versicherungsfalles nach Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 den Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nicht etwas anderes mit Ihnen vereinbart ist, nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis.

Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 12 Monate vor Schadeneintritt.

5.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf 20.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jah-

reshöchstentschädigung. Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.

6. Was ist zusätzlich jeweils gegen Beitragszuschlag versicherbar?

6.1 Entgangener Eigenverbrauch

- 6.1.1 Wir ersetzen Ihnen auf Grund eines Versicherungsfalles den Ertragsausfall der Photovoltaikanlage, der dadurch entsteht, dass für den Eigenverbrauch produzierter Strom nicht genutzt werden kann. Maßstab für die Erstattung ist der Strompreis, den der Träger der Grundversorgung Ihnen für die Belieferung mit Strom in Rechnung stellt.
- 6.1.2 Erstattet wird der Zukauf von Strom bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- 6.1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf 20.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen

6.2 Erweiterung versicherte Sachen

Ergänzend zu Ziffer 2.1 sind auch Laderegler, Trafos, Energiespeichersysteme (z. B. Akkumulatoren), Überspannungsschutzvorrichtungen, sowie Blitzschutzeinrichtungen versichert.

7. Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

7.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie dies nach Kenntniserlangung uns unverzüglich in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) anzuzeigen.

7.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie die Sache innerhalb von zwei Wochen uns zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

7.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

7.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

7.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem wir für diese Sache eine Entschädigung gezahlt haben, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert war, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

7.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen nach Ziffern 7.2 oder 7.3 bei ihm verbleiben.

7.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

7.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

8. Welche besonderen Obliegenheiten sind vereinbart?

8.1 Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

- 8.1.1 die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall – mindestens jedoch alle 3 Jahre – von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen,
- 8.1.2 die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren,
- 8.1.3 zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen, sowie die Abrechnungen der letzten 12 Monate aufzubewahren.

8.2 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Ziffern 9.4 und 9.5 Teil B – Allgemeiner Teil beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt und/oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

9. Welche besonderen Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

9.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) kündigen. Der Hauptvertrag für die Gebäudeversicherung bleibt von dieser Kündigung unberührt.

9.2 Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

10. Was gilt, wenn der Hauptversicherungsvertrag für das Gebäude beendet wird?

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.

Abschnitt A 4 – Versicherung von Solarthermie-, Geothermie-, hybride Solarkollektoren, sonstigen Wärmepumpenanlagen und Mini-Blockheizkraftwerken (BSG 2018 – Wert 1914)

– sofern vereinbart –

Inhalt	Seite
1. Was ist die Vertragsgrundlage für den Versicherungsschutz?	52
2. Welche Sachen sind versichert?	52
3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse sind vereinbart?	52
4. Welche ergänzenden Technischen Gefahren sind versichert?	52–53
5. Welche Entschädigung wird gezahlt?	53–54
6. Was ist zusätzlich gegen Beitragszuschlag versicherbar?	54
7. Welche besonderen Obliegenheiten sind vereinbart?	54–55
8. Welche besonderen Kündigungsmöglichkeiten gibt es?	55
9. Was gilt, wenn der Hauptversicherungsvertrag für das Gebäude beendet wird?	55

1. Was ist die Vertragsgrundlage für den Versicherungsschutz?

Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung (VGB 2018 – Wert 1914) sowie Teil B – Allgemeiner Teil-, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung:

- auf dem Dach des Hauses, der Garage, des Nebengebäudes oder des Anbaus befestigte Solarthermie- (Aufdachmontage),
- hybride Solarkollektoren,
- an der Fassade angebrachte Anlagen der Solarthermie,
- Anlagen der oberflächennahen Geothermie-,
- sonstige Wärmepumpenanlagen,
- Mini-Blockheizkraftwerke (bis 20 kw-Leistung)

einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse sind vereinbart?

- 3.1 Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 4 BSG, soweit die Gefahren nicht nach Ziffern 3 bis 5 VGB versicherbar sind.
- 3.2 Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe Ziffer 2 VGB).

4. Welche ergänzenden Technische Gefahren sind versichert?

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch

- 4.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- 4.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 4.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 3 VGB);
- 4.1.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 4.1.5 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- 4.1.6 Zerreißen infolge Fliehkraft;
- 4.1.7 Überdruck (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 3 VGB) oder Unterdruck;
- 4.1.8 Sturm, Frost oder Eisgang, soweit nicht nach Ziffer 5 VGB bereits versicherbar;
- 4.1.9 Tierversiss.

4.2 Elektronische Bauelemente

Wir leisten Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten zahlen wir jedoch keine Entschädigung.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 4.3.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Aufprall eines Meteoriten, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall sonstiger Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung (siehe Ziffer 3 VGB) sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- 4.3.2 durch Leitungswasser (Ziffer 4 VGB);
- 4.3.3 durch Naturgefahren wie Sturm, Hagel (Ziffern 5.1 bis 5.3 VGB), weitere Naturgefahren (siehe Ziffer 5.4 VGB), Sturmflut, nicht naturbedingte Erdsenkung,
- 4.3.4 durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- 4.3.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 4.3.6 durch betriebsbedingte normale Abnutzung, betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Ziffer 4.3.6 bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse in dieser Ziffer für

 - betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung,
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen,
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4 und 4.1.5. Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, beurteilen wir nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.
- 4.3.7 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.3.8 durch Diebstahl; wir leisten jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;
- 4.3.9 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Sie müssen die Entschädigung zurückzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

5. Welche Entschädigung wird gezahlt?

5.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

5.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache, oder deren Teile sowie Kosten für das

Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

5.2.2 Einen Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung nehmen wir vor an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

5.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

5.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.4 Neuwertentschädigung bei Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt. Dies setzt voraus, dass Sie sicherstellen, dass die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwendet wird. Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung muss in einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen.

5.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffern 5.2 und 5.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

5.5.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

5.5.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

5.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffern 5.1 bis 5.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

5.7 Selbstbehalt

Der nach Ziffern 5.1 bis 5.6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

6. Was ist zusätzlich gegen Beitragszuschlag versicherbar?

6.1 Ertragsausfall für Strom bei Mini-Blockheizkraftwerken und hybride Solarkollektoren

6.1.1 Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung für Strom), wenn der Betrieb eines versicherten Mini-Blockheizkraftwerk oder der hybriden Sonnenkollektoren infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das versicherte Mini-Blockheizkraftwerk, oder die hybriden Sonnenkollektoren wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 3 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

6.1.2 Wir ersetzen den versicherten Ertragsausfall, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 12 Monate vor Schadeneintritt.

6.1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf 20.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unsere Weisung beruhen.

7. Welche besonderen Obliegenheiten sind vereinbart?

7.1 Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

7.1.1 die versicherten Solarthermie-, Geothermie-, hybride Solarkollektoren, sonstige Wärmepumpenanlagen, sowie das Mini-Blockheizkraftwerk stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall –mindestens jedoch alle 3 Jahre- von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen.

7.1.2 die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die Solarthermie-, Geothermie-, sonstige Wärmepumpenanlagen sowie das Mini-Blockheizkraftwerk aufzubewahren.

7.2 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Ziffern 9.4 und 9.5 Teil B – Allgemeiner Teil – beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt und/ oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

8. Welche besonderen Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

8.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie-, hybride Solarkollektoren, sonstige Wärmepumpenanlagen sowie Mini-Blockheizkraftwerke in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) kündigen. Der Hauptvertrag für die Gebäudeversicherung bleibt von dieser Kündigung unberührt.

8.2 Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

9. Was gilt, wenn der Hauptversicherungsvertrag für das Gebäude beendet wird?

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Abschnitt A 5 – Versicherung von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen, sowie Smart Home-Anlagen (BSH 2018 – Wert 1914) (gilt nicht für Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen, hybride Solarkollektoren und Mini-Blockheizkraftwerken)

– sofern vereinbart –

Inhalt	Seite
1. Was ist die Vertragsgrundlage für den Versicherungsschutz?	56
2. Welche ergänzenden Gefahren sind versichert?	56
3. Wie muss die versicherte Gefahr auf die versicherten Sachen wirken?	56
4. Welche Schäden sind nicht versichert?	56–57
5. Welche Sachen sind versichert?	57–58
6. Welche Sachen sind nicht versichert?	58
7. Welche Entschädigung können Sie beanspruchen?	58
8. Welche Selbstbeteiligung gilt?	58
9. Welche besonderen Kündigungsmöglichkeiten gibt es?	58
10. Was gilt, wenn der Hauptversicherungsvertrag für das Gebäude beendet wird?	58

1. Was ist die Vertragsgrundlage für den Versicherungsschutz?

Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2018 – Wert 1914 –) sowie Teil B – Allgemeiner Teil-, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Welche ergänzenden Gefahren sind versichert?

In Erweiterung von Ziffer 1 VGB versichern wir ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen.

2.1 Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen sind

2.1.1 die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der technischen Gebäudebestandteilen sowie der versicherten Daten und Programme.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

2.1.2 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

2.1.2.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

2.1.2.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

2.1.2.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

2.1.2.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

2.1.2.5 Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;

2.1.2.6 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

2.1.2.7 Wasser, Feuchtigkeit;

2.1.2.8 Zerreißen infolge Fliehkraft;

2.1.2.9 Überdruck oder Unterdruck;

2.1.2.10 Frost oder Eisgang.

2.1.2.11 das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

3. Wie muss die versicherte Gefahr auf die versicherten Sachen wirken?

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache leisten wir nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Im Reparaturfall ist die Austauschereinheit üblicherweise die auszutauschende Einheit.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4. Welche Schäden sind nicht versichert?

4.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen

4.1.1 Schäden, die nach Ziffer 1 VGB versicherbar sind.

4.1.2 Schäden durch

4.1.2.1 betriebsbedingter normaler Abnutzung;

4.1.2.2 betriebsbedingter vorzeitiger Abnutzung;

4.1.2.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

4.1.2.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse nach Ziffer 4.1.2.1 bis 4.1.2.4 gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Ziffer 4.1.2.1 bis 4.1.2.4 bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach 4.1.2.2 bis 4.1.2.4 gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.4 und 2.1.2.6. Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt,

- wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt,
- bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung,
- bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften.

4.1.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste.

Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.

4.1.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der Übergang von Ersatzansprüchen nach § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

4.1.5 Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Ziffer 2) entstanden ist.

4.1.6 Schäden durch Abhandenkommen; Dies gilt nicht für Schäden durch Diebstahl nach Ziffer 2.1.2.11.

4.1.7 Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

5. Welche Sachen sind versichert?

5.1 Versicherte Sachen

Versichert sind technische Gebäudebestandteile und Smart Home-Anlagen, die in oder an Ihrem Gebäude verbaut oder aufgestellt sind.

Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

5.2 Technische Gebäudebestandteile

Technische Gebäudebestandteile sind maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind, wie zum Beispiel Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen), Licht- und Kraftstromanlagen.

5.3 Smart Home

Smart Home ist der Oberbegriff für technische Verfahren und Systeme in Wohnräumen und -häusern, in deren Mittelpunkt eine Erhöhung von Wohn- und Lebensqualität, Sicherheit und effizienter Energienutzung auf Basis vernetzter und fernsteuerbarer Geräte und Installationen sowie automatisierbarer Abläufe steht.

Zur Smart Home-Anlage gehören alle Systeme und Komponenten, die über

- Funkprotokolle bzw. -Standards (z. B. W-Lan, ZigBee, Z-Wave, Qivicon, Open-Source oder andere proprietäre bzw. geschlossene Systeme)

oder

- leitungsgebundene Einrichtungen (wie z. B. D-Lan, Netzwerk und KNX oder anderen Bussystemen)

kommunizieren.

Diese Systeme und Komponenten müssen der Automation, der Steuerung sowie der Vernetzung

- Ihres Gebäudes,
- Ihrer Sicherheit (einschließlich Feuer-, Co²-, Rauch-, Einbruch- und Wassermelder bzw. Sensoren einschließlich Kameras),
- Ihrer Haushalts- und Unterhaltungsgeräte,
- Ihrer technischen Systeme, die dem selbstbestimmten Leben (Ambient Assisted Living (AAL), sowie
- der Sprachsteuerung

dienen.

5.4 Mitversichert ist auch die Verkabelung, soweit sie für den Betrieb der Anlage erforderlich ist.
Datenträger

Datenträger sind Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind;

5.5 Daten und Programme

Das sind Daten und Programme, die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendig sind oder hierfür individuell erstellt wurden.

6. Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist:

6.1 Photovoltaikanlagen einschließlich deren Peripheriegeräte;

6.2 Solarthermie-, Geothermie-, hybride Solarkollektoren, sonstigen Wärmepumpenanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke einschließlich deren Peripheriegeräte;

6.3 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeuger, Rohrstäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Siebe, Schläuche, Bänder, Kabel, Ketten, Seile, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Sicherungen, Lichtquellen, Röhren, Zwischenbildträger, Batterien);

6.4 Hausratgegenstände

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die im Haushalt zur privaten Nutzung, zur Einrichtung, zum Gebrauch und zum Verbrauch dienen. Versicherungsschutz besteht, aber wenn sie in diesen Bedingungen als versicherte Sachen ausdrücklich genannt werden.

6.5 Einbauten

Einbauten sind eingefügte Sachen, die Mieter oder Wohnungseigentümer auf deren Kosten beschafft oder übernommen haben und für die, diese Personen die Gefahr tragen.

6.6 Handys und Smartphones, Tablets, Laptops, Notebooks, Netbooks und PC's. Diese Gegenstände sind auch dann nicht versichert, wenn über sie die Smart Home Anlage über Apps etc. gesteuert wird.

6.7 Kameras oder Videotechnik einschließlich Objektive mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 genannten Kameras;

6.8 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

6.9 Wechseldatenträger;

6.10 Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

7. Welche Entschädigung können Sie beanspruchen?

7.1 Wir ersetzen Schäden nach Ziffer 2 an technischen Gebäudeteilen nach Ziffer 16 VGB.

7.2 Abweichend davon ersetzen wir

7.2.1 maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Gebrauch, Alter und Abnutzung.

7.2.2 für Schäden an Teilen nach Ziffer 4.1.3. Bei Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren wird nur der Zeitwert erstattet oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur der gemeine Wert nach Ziffer 16.2 VGB. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Gebrauch, Alter und Abnutzung.

7.2.3 die Kosten für Teile gemäß Ziffer 6.3 und 6.8 jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung. Allerdings nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.

7.2.4 für Schäden an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben und Kolbenringen von Kolbenmaschinen maximal den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr. Er wird allerdings nur ein Abzug von höchstens 50 Prozent vorgenommen.

8. Welche Selbstbeteiligung gilt?

Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

9. Welche besonderen Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

9.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von ergänzenden Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen sowie Smart Home-Anlagen in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) kündigen. Der Hauptvertrag für die Gebäudeversicherung bleibt von dieser Kündigung unberührt.

9.2 Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

10. Was gilt, wenn der Hauptversicherungsvertrag für das Gebäude beendet wird?

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Abschnitt A 6 – Haus- und Wohnungsschutzbrief

– sofern vereinbart –

Inhalt	Seite
1. Wer ist versichert?	59
2. Wo haben Sie Versicherungsschutz?	59
3. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?	59
4. Welche Hilfsleistungen haben Sie versichert?	59–62
5. Welche Sachen sind versichert? Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen uns, Ihnen und dem Dienstleister?	62
6. Was gilt bezüglich einer Beitragsanpassung?	62
7. Wie ist das Kündigungsrecht geregelt?	62–63
8. Was passiert, wenn Ihr Hauptversicherungsvertrag endet?	63

Die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung ist eine Deckungserweiterung zu der bei uns abgeschlossenen verbundenen Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung. Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir Hilfsleistungen aus der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung (kurz: Haus- und Wohnungsschutzbrief).

Die Vermittlung der Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringt für uns ausschließlich ROLAND Assistance. Voraussetzung für den Anspruch auf Erbringung von Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief nach Ziffer 4 ist, dass die Hilfsleistung von ROLAND Assistance organisiert wird.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter (z. B. eine andere Person) leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen dem Haus- und Wohnungsschutzbrief vor.

Melden Sie eingetretene Schadenfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice unter der Telefonnummer **0221 757-2979**.

1. Wer ist versichert?

Wir bieten Versicherungsschutz für

- Sie
- Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner sowie
- Ihren minder- und volljährigen, unverheirateten Kindern.

Ihre Kinder sind nur solange versichert, wie sie noch keine erstmalige auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausüben.

Die Bestimmungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Wo haben Sie Versicherungsschutz?

2.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz bieten wir

- für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Miet- oder Eigentumswohnung) oder für das gemietete oder selbstgenutzte Einfamilienhaus,
- das sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet und
- Ihnen als Erstwohnsitz dient.

Zum Versicherungsort gehören auch zur Wohnung oder zum Einfamilienhaus gehörende

- Balkone,
- Loggien,
- Dachterrassen,
- Keller- und Speicherräume,

sowie

- Garagen, sofern sie auf dem Grundstück Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses liegen.

Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

2.2 Wechsel des Versicherungsortes bei Umzug

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, geht unser Versicherungsschutz auf die neue von Ihnen selbst genutzte Wohnung oder das Einfamilienhaus über.

Ziehen Sie ins Ausland um, endet unser Versicherungsschutz.

3. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?

Unsere Entschädigung für die Leistungen gemäß der Ziffern 4.1 bis 4.11 ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Unsere Höchstentschädigung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt maximal 1.500 Euro.

Reine Serviceleistungen sowie die Leistungen gemäß den Ziffern 4.12 bis 4.14 sind von der Jahreshöchstleistung nicht betroffen.

4. Welche Hilfsleistungen haben Sie versichert?

Bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus, erbringen wir folgende Hilfeleistungen. Bis zu welcher Höhe wir Entschädigung leisten, entnehmen Sie bitte Ziffer 3.

4.1 Schlüsseldienst

Wir organisieren das Öffnen der Wohnungs- oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

Voraussetzung dafür ist, dass Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung oder versichertes Einfamilienhaus gelangen können, weil

- der Schlüssel für Ihre Wohnungs- oder Haustür abhanden gekommen oder abgebrochen ist

oder

- Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen die Kosten für

- das Öffnen der Wohnungs- oder Haustür durch den Schlüsseldienst sowie
- ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

4.2 Rohrreinigungsservice

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus Abflussrohre von

- Bade- oder Duschwannen,
- Wasch- oder Spülbecken,
- WC/Urinalen, Bidets oder
- Bodenabläufen

verstopft sind und dies nicht ohne fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
- oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses liegt.

4.3 Sanitärinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts

- an einer Armatur,
- an einem Boiler,
- an der Spülung des WCs oder des Urinals oder
- am Haupthahn

Ihrer versicherten Wohnung oder des versicherten Einfamilienhauses das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation.

4.4 Elektroinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Elektroinstallationsbetriebs bei Defekten an der Elektroinstallation Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für die Behebung von Defekten

- die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern
- oder
- an Stromverbrauchszählern.

4.5 Heizungsinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallationsbetriebs, wenn Heizkörper in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus

- wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder
- aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit, repariert oder ersetzt werden müssen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für die Behebung von

- Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren oder
- Schäden durch Korrosion.

4.6 Notheizung

Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus

- unvorhergesehen ausfällt und
- eine Abhilfe durch den Heizungsinstallationsservice (Ziffer 4.5) nicht möglich ist.

Wir ersetzen Ihnen keine zusätzlichen Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

4.7 Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten

Wir übernehmen – nach einem versicherten Schadenfall aus Ihrer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung (gemäß Ziffer 3 VHB oder Ziffer 1 VGB der jeweils gültigen Fassung) – den Gegenwert des entsprechenden Nettoentgelts, wenn Sie oder eine mitversicherte Person zur Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten des versicherten Schadens durch einen Handwerksbetrieb, Urlaub nehmen mussten.

Sie haben uns

- eine Bescheinigung über die Gewährung des Urlaubs einzureichen, sowie
- eine Lohnbescheinigung vorzulegen, aus der sich die Höhe des Nettoentgelts ergibt.

4.8 Schädlingsbekämpfung

Wir organisieren die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn Ihre versicherte Wohnung oder Ihr versichertes Einfamilienhaus

- von Schädlingen befallen ist und
- der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn der Befall Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

4.9 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses befinden.

Sie haben auch dann einen Anspruch auf Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern – in Erweiterung zu Ziffer 2 – wenn eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes durch die genannten Insektenester von einem Teil der Außenfassade oder von einem Gartenhaus oder Schuppen ausgeht.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn

- sich das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht Ihrer versicherten Wohnung oder Ihrem Einfamilienhaus zugeordnet werden kann,
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes aus rechtlichen Gründen (z. B. aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist,
- das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses gelangt ist.

4.10 Datenrettung

Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung, bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten können wir Ihnen jedoch nicht garantieren.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- die Wiederbeschaffung der Daten,
- einen neuerlichen Lizenzwerb,
- die Rettung von Daten, die die versicherte Person zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhält,
- die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung die versicherte Person nicht berechtigt ist.

4.11 Unterbringung von Tieren

Wir organisieren die Unterbringung und Versorgung von in Ihrem Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln.

Voraussetzung ist, dass Sie durch

- Unfall,
- Noteinweisung ins Krankenhaus oder
- Tod

unvorhergesehen an der Betreuung Ihrer Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Ihre Tiere werden wir in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim innerhalb Deutschlands unterbringen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden.

4.12 Kinderbetreuung

Wir organisieren die Betreuung und Versorgung Ihrer in Ihrem Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren.

Voraussetzung ist, dass Sie durch

- Unfall,
- Noteinweisung ins Krankenhaus oder
- Tod

unvorhergesehen an der Betreuung Ihrer Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Nach Möglichkeit organisieren wir die Betreuung in Ihrer versicherten Wohnung oder Ihrem versicherten Einfamilienhaus, und zwar so lange bis die Betreuung anderweitig (z. B. durch einen Verwandten) übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

4.13 Dokumentendepot

Auf Ihren Wunsch archivieren wir Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten).

Kommen die Originaldokumente abhanden, stellen wir Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

4.14 Organisation einer Hausbewachung nach einem Hausrat- oder Wohngebäudeschaden

Wir organisieren die Bewachung Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses, wenn diese durch einen Versicherungsfall (gemäß Ziffer 3 VHB bzw. Ziffer 1 VGB der jeweils gültigen Fassung)

- unbewohnbar wurde und
- Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

5. Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen uns, Ihnen und dem Dienstleister

5.1 Unser Rechtsverhältnis mit dem Dienstleister

Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 3) übernehmen wir die entstandenen Kosten für die vereinbarten Leistungen (gemäß Ziffern 4.1 bis 4.12).

Die hierfür entstandenen Kosten zahlen wir direkt an den Dienstleister.

5.2 Über den Leistungsumfang hinausgehende Kosten

Sie können den Dienstleister mit der Erbringung weiterer Leistungen beauftragen, sofern

- die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder
- die Jahreshöchstleistung überschritten wird.

In diesem Fall stellt der Dienstleister Ihnen den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag in Rechnung

5.3 Keine Haftung

Wir übernehmen für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich unsere Leistung auf die Benennung des Dienstleisters beschränkt oder Sie den jeweiligen Dienstleister nach Ziffer 5.2 beauftragt haben.

6. Was gilt bezüglich einer Beitragsanpassung?

6.1 Grundsatz

Wir sind in der Wohngebäudeversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können, oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

6.2 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrags bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Der neue Beitrag bzw. Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

6.3 Ihr Kündigungsrecht

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, so sind Sie berechtigt, Ihren Haus- und Wohnungsschutzbrief zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung ohne die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung weitergeführt.

Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

7. Wie ist das Kündigungsrecht geregelt?

7.1 Kündigungsrecht

Sie oder wir können die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir – in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) – erhalten haben.

7.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, können Sie bestimmen, dass die Kündigung erst zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung ohne die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung weitergeführt.

7.3 Ihr besonderes Kündigungsrecht Ihrer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den Hausrat- oder Wohngebäudeversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die Kündigung müssen wir in –Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) – spätestens einen Monat nach Zugang unserer Erklärung erhalten haben.

7.4 Beitrag nach Kündigung

Kündigen wir, gebührt uns ein Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Ziffer 7.2 kündigen.

8. Was passiert, wenn Ihr Hauptversicherungsvertrag endet?

Mit Beendigung des Hausrat- oder Wohngebäudeversicherungsvertrags erlischt auch die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung.

Abschnitt A 7 – Haus- und Wohnungsschutzbrief für Vermieter

– sofern vereinbart –

Inhalt	Seite
1. Wer oder was ist versichert?	64
2. Wo haben Sie Versicherungsschutz?	64
3. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?	64
4. Welche Hilfsleistungen haben Sie versichert?	64–66
5. Welche Sachen sind versichert? Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen uns, Ihnen und dem Dienstleister?	66
6. Was gilt bezüglich einer Beitragsanpassung?	66
7. Wie ist das Kündigungsrecht geregelt?	67
8. Was passiert, wenn Ihr Hauptversicherungsvertrag endet?	67

Die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung ist eine Deckungserweiterung zu der bei uns abgeschlossenen Wohngebäudeversicherung. Wir bieten Beistandsleistungen für das vermietete Einfamilienhaus oder das Mehrfamilienhaus, das entweder komplett vermietet ist, oder das von Wohnungseigentümern und Mietern zusammen bewohnt wird. Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir Hilfsleistungen aus der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung (kurz: Haus- und Wohnungsschutzbrief).

Die Vermittlung der Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringt für uns ausschließlich ROLAND Assistance. Voraussetzung für den Anspruch auf Erbringung von Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief nach Ziffer 4 ist, dass die Hilfsleistung von ROLAND Assistance organisiert wird.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter (z. B. eine andere Person) leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen dem Haus- und Wohnungsschutzbrief vor.

Melden Sie eingetretene Schadenfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice unter der Telefonnummer **0221 757-2979**.

1. Wer oder was ist versichert?

Wir bieten Versicherungsschutz für

- Sie
 - Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner,
 - Ihren minder- und volljährigen, unverheirateten Kindern,
- sowie
- berechnete Mieter.

Die Bestimmungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Versichertes Gebäude im Sinne dieses Haus- und Wohnungsschutzbriefs ist das

- vermietete Einfamilienhaus
- oder
- das Mehrfamilienhaus, das entweder komplett vermietet ist, oder das von Wohnungseigentümern und Mietern zusammen bewohnt wird.

2. Wo haben Sie Versicherungsschutz?

2.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz bieten wir

- für das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude, das sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Zum Versicherungsort gehören

- Balkone,
 - Loggien,
 - Dachterrassen,
 - Keller- und Speicherräume,
- sowie
- Garagen, sofern sie auf dem Grundstück Ihres Gebäudes liegen.

Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

3. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?

Unsere Entschädigung für die Leistungen gemäß der Ziffern 4.1 bis 4.8 ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Für reine Serviceleistungen sowie die Leistungen gemäß Ziffer 4.9 besteht kein Anspruch auf Zahlung des Entschädigungsbetrags.

4. Welche Hilfsleistungen haben Sie versichert?

Bei einem Notfall im versicherten Gebäude, erbringen wir die folgenden Hilfeleistungen (Ziffer 4.1–4.9). Bis zu welcher Höhe wir Entschädigung leisten, entnehmen Sie bitte Ziffer 3.

4.1 Schlüsseldienst für die versicherte Wohneinheit

Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstüre oder der Haustüre des Gebäudes durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

Voraussetzung dafür ist, dass Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung oder das versicherte Gebäude gelangen können, weil

- der Schlüssel für Ihre Wohnungstüre oder der Türe des vermieteten Einfamilienhauses abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder
- Sie oder Mieter sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen die Kosten für

- das Öffnen der Wohnungstüre oder der Haustüre des Gebäudes durch den Schlüsseldienst sowie
- ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

4.2 Rohrreinigungsservice

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in Ihrem Gebäude Abflussrohre von

- Bade- oder Duschwannen,
- Wasch- oder Spülbecken,
- WC Urinalen, Bidets oder
- Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Gebäudes liegt.

4.3 Sanitärinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts

- an einer Armatur,
- an einem Boiler,
- an der Spülung des WCs oder des Urinals oder
- am Haupthahn

Ihrer versicherten Wohnung oder des versicherten Gebäudes das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation.

4.4 Elektroinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Elektroinstallateur Betriebs bei Defekten an der Elektroinstallation Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Gebäudes.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für die Behebung von Defekten

- die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern oder
- an Stromverbrauchszählern.

4.5 Heizungsinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebs, wenn Heizkörper in Ihrem versicherten Gebäude den versicherten Wohneinheiten

- wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder
- aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit, repariert oder ersetzt werden müssen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für die Behebung von

- Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren oder
- Schäden durch Korrosion.

4.6 Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten

Wir übernehmen – nach einem versicherten Schadenfall aus Ihrer Wohngebäudeversicherung (Ziffer 1 VGB) – den Gegenwert des entsprechenden Nettoentgelts, wenn Sie oder eine mitversicherte Person zur Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten des versicherten Schadens durch einen Handwerksbetrieb, Urlaub nehmen mussten.

Sie haben uns

- eine Bescheinigung über die Gewährung des Urlaubs einzureichen sowie
- eine Lohnbescheinigung vorzulegen, aus der sich die Höhe des Nettoentgelts ergibt.

4.7 Schädlingsbekämpfung

Wir organisieren die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn Ihr versichertes Gebäude

- von Schädlingen befallen ist und
- der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn der Befall Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Gebäudes bereits vor Vertrags-

beginn für Sie erkennbar war.

4.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich oder Ihres versicherten Gebäudes befinden.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn

- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes aus rechtlichen Gründen (z. B. aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist.
- das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Gebäudes gelangt ist.

4.9 Organisation einer Hausbewachung nach einem Wohngebäudeschaden

Wir organisieren die Bewachung Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Gebäudes, wenn diese durch einen Versicherungsfall (gemäß Ziffer 1 VGB)

- unbewohnbar wurde und
- Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

5. Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen uns, Ihnen und dem Dienstleister

5.1 Unser Rechtsverhältnis mit dem Dienstleister

Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 3) übernehmen wir die entstandenen Kosten für die vereinbarten Leistungen (gemäß Ziffer 4.1 bis 4.9).

Die hierfür entstandenen Kosten zahlen wir direkt an den Dienstleister.

5.2 Über den Leistungsumfang hinausgehende Kosten

Sie können den Dienstleister mit der Erbringung weiterer Leistungen beauftragen, sofern

- die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder
- die Jahreshöchstleistung überschritten wird.

In diesem Fall stellt der Dienstleister Ihnen den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag in Rechnung

5.3 Keine Haftung

Wir übernehmen für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

Dies gilt unabhängig davon ob sich unsere Leistung auf die Benennung des Dienstleisters beschränkt oder Sie den jeweiligen Dienstleister nach Ziffer 5.2 beauftragt haben.

6. Was gilt bezüglich einer Beitragsanpassung

6.1 Grundsatz

Wir sind in der Wohngebäudeversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

6.2 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Der neue Beitrag bzw. Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

6.3 Ihr Kündigungsrecht

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, so sind Sie berechtigt, Ihren Haus- und Wohnungsschutzbrief zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Wohngebäudeversicherung ohne die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung weitergeführt.

6.4 Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

7. Wie ist das Kündigungsrecht geregelt?

7.1 Kündigungsrecht

Sie oder wir können die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir – in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erhalten haben.

7.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, können Sie bestimmen, dass die Kündigung erst zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Wohngebäudeversicherung ohne die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung weitergeführt.

7.3 Ihr besonderes Kündigungsrecht Ihrer Wohngebäudeversicherung

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die Kündigung müssen wir in -Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) -spätestens einen Monat nach Zugang unserer Erklärung erhalten haben.

7.4 Beitrag nach Kündigung

Kündigen wir, gebührt uns ein Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt wenn Sie gemäß Ziffer 7.2 kündigen.

8. Was passiert, wenn Ihr Wohngebäudeversicherungsvertrag endet?

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags erlischt auch die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung.

Inhalt	Seite
1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	68–69
2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?	69
2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags	69
2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug	69
2.3 Unsere Leistungsfreiheit	69
3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?	69–70
3.1 Fälligkeit	69
3.2 Verzug und Schadensersatz	69
3.3 Mahnung	69–70
3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	70
3.5 Kündigung nach Mahnung	70
3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung	70
4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?	70
4.1 Ihre Pflichten	70
4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	70
5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	70–71
5.1 Allgemeiner Grundsatz	70
5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	70–71
6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	71
6.1 Vertragsdauer	71
6.2 Stillschweigende Verlängerung	71
6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	71
6.4 Wegfall des versicherten Risikos	71
7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?	71
7.1 Kündigungsrecht	71
7.2 Ihre Kündigung	71
7.3 Unsere Kündigung	71
8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?	71–73
8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	71–72
8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	72
8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte	73
8.4 Unsere Hinweispflicht	73
8.5 Ausschluss von unseren Rechten	73
8.6 Erlöschen unserer Rechte	73
9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	73–74
9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)	73
9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	74
9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)	74
9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung	74
9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	74
10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?	75
10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart) gilt:	75
10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart) gilt:	75
11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?	76
11.1 Zuständige Stelle	76
11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	76
11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	76
12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	76
13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	76
13.1 Klagen gegen uns oder Versicherungsvermittler	76
13.2 Klagen gegen Sie	76
14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	76
15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?	76

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- 1.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt haben (Ziffer 2.1.5).

1.2 Weitere Natur-/Elementargefahren (sofern vereinbart)

Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch im Rahmen der Elementardeckung besteht Versicherungsschutz in der Sachversicherung erst nach Ablauf von einem Monat nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern

- bei einem Vorversicherer oder bei uns zuvor bereits Versicherungsschutz für die genannten Gefahren bestanden hat oder
- zwischen Antragseingang bei uns und dem beantragten Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?

Je nach Vereinbarung haben Sie Ihre Beiträge im Voraus zu zahlen, entweder durch laufende Zahlungen oder als Einmalbeitrag.

Möchten Sie Ihren Beitrag durch laufende Zahlungen begleichen, können Sie entweder monatliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbaren.

2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags

- 2.1.1 Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
- 2.1.2 Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt ebenfalls unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
- 2.1.3 Ist Zahlung Ihres Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate Ihres ersten Jahresbeitrags. Die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile Ihres Beitrags stunden wir Ihnen. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben.
- 2.1.4 Vereinbaren Sie monatliche Zahlungsweise Ihres Gesamtbeitrags (Jahresbeitrags), runden wir bei der Ratenzahlung ausgehend vom Gesamtbeitrag die Monatsrate auf volle 0,10 Euro auf. In der Gebäudeversicherung bezieht sich die Aufrundung auf den Nettobeitrag.
- 2.1.5 Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie Ihren Beitrag gezahlt haben.

2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 nicht unverzüglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Ihren Beitrag nicht gezahlt haben.

Unser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Unsere Leistungsfreiheit

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 nicht unverzüglich, sind wir für einen vor Zahlung Ihres Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie

- durch gesonderte Mitteilung in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein

auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung Ihres Beitrags aufmerksam gemacht haben und Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?

3.1 Fälligkeit

Ihre Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt im Versicherungsschein der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

3.2 Verzug und Schadensersatz

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Haben Sie die Zahlung Ihres Jahresbeitrags in monatlichen Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.3 Mahnung

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang unserer Zahlungsaufforderung betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein
- und
- die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – die nach den folgenden Ziffern mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt
- und
- Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung Ihres Beitrags, der Zinsen oder der Kosten schuldhaft in Verzug sind.

3.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung Ihrer geschuldeten Beiträge schuldhaft in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung schuldhaft in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

4.1 Ihre Pflichten

Wenn zur Einziehung Ihres Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- Ihr Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann
- und
- dem Einzug nicht widersprochen wird.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn Ihr fälliger Beitrag ohne Verschulden nicht eingezogen werden kann und Ihr Beitrag nach einer Aufforderung in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) unverzüglich gezahlt wurde.

4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Wenn Ihr fälliger Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Ihre Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ihr Beitrag muss gezahlt werden, wenn wir hierzu in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) aufgefordert haben.

5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil Ihres Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

5.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 60 Tagen, erstatten wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil Ihrer Beiträge.

Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf

- das Widerrufsrecht,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag

hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Absatz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich Ihren für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

5.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil Ihr einmaliger oder erster Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

5.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

5.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns Ihr Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

5.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung Ihres Beitrags verpflichtet, wenn

- das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder
- das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

6.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn Sie oder wir spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung erhalten haben.

6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.4 Wegfall des versicherten Risikos

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Für die Hausratversicherung und die Unfallversicherung gelten besondere Regelungen. Diese finden Sie im besonderen Teil zur Unfall- bzw. Hausratversicherung.

7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?

7.1 Kündigungsrecht

7.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung - in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) erhalten haben.

7.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben
- oder
- Ihnen eine Klage über einen unter dem Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in -Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) - spätestens einen Monat nach der Zahlung erhalten haben.

7.1.3 Für die Unfallversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Entschädigung erbracht haben,
- Sie gegen uns Klage auf eine Entschädigung erhoben haben.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in -Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder Beendigung des Rechtsstreits erhalten haben.

7.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

7.3 Unsere Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme

in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter/Bevollmächtigtem geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 8.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters/Bevollmächtigtem als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter/Bevollmächtigten noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Unter nachfolgend erläuterten Voraussetzungen können wir in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

8.2.1 Rücktritt

Wird die Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige

Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, sind wir unter folgender Voraussetzung zur Leistung verpflichtet:

Sie weisen uns nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir in jedem Fall leistungsfrei.

Uns steht der Teil Ihres Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

8.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

8.2.3 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

wir im Rahmen einer Vertragsanpassung Ihren Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

8.2.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil Ihres Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

8.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

8.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

8.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)

9.1.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) in der kalten Jahreszeit die Wohnung, Geschäftsräume, sowie alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- (3) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- (4) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- (5) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten zu beachten.

Für die Gebäudeversicherung gilt zusätzlich:

- (6) Schreibt die Abwassersatzung der Stadt oder der Gemeinde, zur Vermeidung von Rückstauschäden bei Rückstau gefährdeten Räumen, den Einbau von Rückstausicherungen vor, so sind diese vorhandenen Sicherungen funktionsbereit zu halten. Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück sind freizuhalten.

9.1.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben

- (1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- (4) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- (5) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- (6) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- (7) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Für die Hausrat- und Inhaltsversicherung gilt zusätzlich:

- (8) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

9.1.3 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 9.1.1 und Ziffer 9.1.2 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

9.2.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

9.2.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (4) Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- (6) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)

- (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- (2) Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- (3) Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.
Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- (4) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz entbinden und ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

- (5) Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll telegrafisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Zudem ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie oder eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben sind wir berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.

Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Weisen Sie oder eine versicherte Person uns nach, dass Sie die Obliegenheit weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt haben, entfällt unser Kündigungsrecht.

9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 9.5.1 Verletzen Sie oder eine versicherte Person eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 9.5.2 Verletzen Sie oder eine versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- 9.5.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie oder eine versicherte Person nachweisen,

- dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart) gilt:

10.1.1 Anzeigepflicht

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, müssen Sie uns unverzüglich

- den anderen Versicherer
- und
- die Versicherungssumme

mitteilen.

Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, müssen Sie uns stattdessen den Versicherungsumfang angeben.

10.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in den Ziffern 9.4 und 9.5 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Wir können uns nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

10.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

10.1.3.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen
- oder
- aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigen.

10.1.3.2 Die Versicherer gelten als Gesamtschuldner. Jeder hat für den Betrag aufzukommen, zu dessen Zahlung er nach seinem Verträge verpflichtet ist.

Sie können aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

10.1.3.3 Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag.

Die Entschädigung aus allen Verträgen darf insgesamt nicht höher sein, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

10.1.3.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

In diesem Fall steht uns Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

10.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

10.1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen,

- dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben,
- oder
- die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung Ihres Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung Ihres Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

10.1.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 10.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart) gilt:

10.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

10.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

10.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?

11.1 Zuständige Stelle

Anzeigen und Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Zentrale, oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns mitteilen.

Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als erhalten, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 11.2 entsprechend Anwendung.

12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

Ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem ein Anspruch entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) mitgeteilten Entscheidung nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

Im Übrigen bleiben die Nachhaftungsfristen unberührt. Werden Nachhaftungsfristen vereinbart, so besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt sind.

13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

13.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

13.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unser für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung.

14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hinweise zum Datenschutz

Informationsblatt Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn Amtsgericht Köln HRB 8234	DEVK Allgemeine Versicherungs-AG Amtsgericht Köln HRB 7935
---	--

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

DEVK Versicherungen

Riehler Str. 190
50735 Köln
Telefon 0800 4-757-757
Fax 0221 757-2200
E-Mail: info@devk.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter o.g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“; per E-Mail unter datenschutz@devk.de oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage unter www.devk.de/datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (CoC) verpflichtet. Diese präzisieren die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft und erhöhen zugleich die Transparenz der Datenverarbeitung. Die Regeln können Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der DEVK-Gruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lebensversicherung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der DEVK-Gruppe insgesamt;
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit von der informa HIS GmbH (Kreuzberger Str. 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betrieben wird. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können wir an das HIS melden. Wir und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- und Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Hierfür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Wir arbeiten zurzeit mit den Auskunfteien „infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden“ und „Creditreform Düsseldorf / Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf“ zusammen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir gegebenenfalls auch vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirken des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung dieser Entscheidung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Empfänger und Empfängerkategorien von personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.devk.de/datenschutz oder im Anhang des Antrages finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie z. B. Teile der Leistungsprüfung oder gegebenenfalls die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß für uns personenbezogene Daten verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die gültige Liste ist dem jeweiligen Antrag beigelegt. Sie kann auch im Internet unter www.devk.de/datenschutz eingesehen oder bei den DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, E-Mail: info@devk.de schriftlich angefordert werden.

Zu diesen externen Dienstleistern gehören u. a. Gutachter, Sachverständige, Assistance-Dienstleister, Aktenvernichter und Anbieter von IT-Services.

Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unsere Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GWG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO haben Sie bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten bestimmte Rechte.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15). Außerdem haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20).

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 bis 18).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung rechtmäßig.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o.g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Hinweise zum Datenschutz

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 EU-DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 EU-DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist.

Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftsteiunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftsteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem

betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der EU-DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekantsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 EU-DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der EU-DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 EU-DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Teil C – Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“
– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn AG sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein bezweckt
 - a) die Versicherung des Gutes seiner Mitglieder gegen Feuer- einschl. Blitzschlag- und Explosions-, gegen Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Glasbruch- und Transportschäden,
 - b) die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtschäden,
 - c) die Kraftfahrtversicherung, die Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung sowie die Kraftfahrt-Pannversicherung seiner Mitglieder,
 - d) die Versicherung seiner Mitglieder gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - e) die Technische Versicherung sowie die sonstige Schadenversicherung seiner Mitglieder,
 - f) die Auslandsreise-Krankenversicherung seiner Mitgliedernach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungsarten,
 - g) die Vermittlung von Versicherungen in den vom Verein selbst nicht betriebenen Versicherungszweigen; in den selbst betriebenen Versicherungszweigen nur in Bezug auf die nach § 5 der Satzung nicht versicherbaren Personen.
3. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.
4. Der Verein kann Rückversicherung nehmen und gewähren. Durch die Gewährung von Rückversicherung wird eine Mitgliedschaft zum Verein gem. § 5 nicht begründet. Der Umfang des Rückversicherungsgeschäfts darf 10 Prozent des Umfangs der Mitgliederversicherung nicht übersteigen.
5. Der Verein kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfondsanteilen tätig werden, soweit § 15 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner,
Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe,
Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,
Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,
Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“;
Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gem. §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,
Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,
Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,
– sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werden
oder
– sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, betrieben werden
sowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen
– sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,
Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen bestellen, erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden sowie der „Autobahn Tank & Rast Holding GmbH“.

Vorstehendes gilt auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge erhalten und deren versorgungsrechtliche Hinterbliebene.

- b) Die unter a) genannten Dienstherren und Arbeitgeber.
 - c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
 4. Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Prämien derart abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird, er somit weder Anspruch auf Überschussverteilung hat, noch nachschusspflichtig ist. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 Prozent der Beitragseinnahme entfallen.
 5. Sofern eine Versicherung gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung nicht in Betracht kommt, ist der Verein, sobald er von dem Wegfall der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, verpflichtet, das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Hat die Dreimonatsfrist bereits begonnen und ist deshalb die Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr zulässig, ist das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Fassung vom 18. März 2016

Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
 - a) der Sachversicherung,
 - b) der Haftpflichtversicherung,
 - c) der Unfallversicherung,
 - d) der Kraftfahrtversicherung,
 - e) der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung,
 - f) der Kraftfahrt-Pannenversicherung,
 - g) der Transportversicherung,
 - h) der Rückversicherung,
 - i) der sonstigen Schadenversicherung,
 - j) der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - k) der Auslandsreise-Krankenversicherung, sowie
 - l) der Kautionsversicherung
 - m) der nichtsubstitutiven Krankenversicherung.
2. Die Gesellschaft kann als Vermittler von Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträgen tätig werden, soweit § 15 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.
3. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen weiterzuführen, Bestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.

Fassung vom 6. März 2018